

Diok One

Diok One AG

Köln

ISIN: DE0005900674

WKN: 590067

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am

Dienstag, den 21. September 2021, um 10:30 Uhr (MESZ)

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung

in der Handwerkskammer Hamburg, Holstenraum, Raum 207, Holstenwall 12, 20355 Hamburg, ein.

I.

Tagesordnung

1. Vorlage der festgestellten Jahresabschlüsse der Diok One AG sowie der Berichte des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018, das Geschäftsjahr 2019 und das Geschäftsjahr 2020

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wird kein Beschluss gefasst, da sich dieser auf die Zugänglichmachung und Erläuterung der vorbezeichneten Unterlagen beschränkt und eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die festgestellten Jahresabschlüsse und die weiteren Unterlagen gesetzlich nicht vorgesehen ist. Der Vorstand und, soweit der Bericht des Aufsichtsrats betroffen ist, der Aufsichtsrat werden die zugänglich gemachten Unterlagen im Rahmen der Hauptversammlung erläutern. Die Aktionäre haben auf der Hauptversammlung im Rahmen ihres Auskunftsrechts Gelegenheit, Fragen hierzu zu stellen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den in den Geschäftsjahren 2018, 2019 und 2020 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diese Geschäftsjahre Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den in den Geschäftsjahren 2018, 2019 und 2020 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diese Geschäftsjahre Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu beschließen:

Die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart und Zweigniederlassung in Hamburg wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 sowie zum Abschlussprüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht verkürzter Abschlüsse und Zwischenberichte sowie unterjähriger Finanzberichte in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung bestellt.

5. Wahl zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach §§ 95 Satz 1, 96 Abs. 1 letzter Fall, 101 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. An Wahlvorschläge ist die Hauptversammlung nicht gebunden. Die Aufsichtsratsmitglieder werden gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 der Satzung – soweit die Hauptversammlung nicht einen kürzeren Zeitraum beschließt – bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird hierbei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Herr Timo Herbrand hat sein Amt in Einklang mit § 10 Abs. 4 der Satzung mit Wirkung zum Ablauf des 30. September 2021 niedergelegt. Der Aufsichtsrat ist derzeit nicht vollständig besetzt. Der vakant gewordene Posten von Herrn Herbrand soll nun durch die Hauptversammlung neu besetzt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Herr Francesco Fedele, Vorsitzender des Vorstands der BF.direkt AG (Stuttgart), wohnhaft in Stuttgart, wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, in den Aufsichtsrat gewählt.

6. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft im Wege einer Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre sowie entsprechende Änderung der Satzung

Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt den Erwerb von 31.250 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD Energie GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 208872 B, (die „QMD“), von deren alleinigen Gesellschaftern, der Diok Capital GmbH mit Sitz in Köln, der D & D Capital GmbH mit Sitz in Mühlheim, der Ruhrwert Investitionsgesellschaft mbH mit Sitz in Oberhausen, der Rock-Estate GmbH mit Sitz in Hanau, der Wall Street MNS GmbH mit Sitz in Köln, der FOX

Opportunities GmbH mit Sitz in Hamburg, Herrn Florian Funken, wohnhaft in Pulheim, und Herrn Daniel Grosch, wohnhaft in Köln (gemeinsam die „**Einbringenden**“).

Die unter diesem Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um EUR 14.500.000,00 auf EUR 14.750.000,00 soll der Finanzierung und Umsetzung dieses Erwerbs dienen, indem die Einbringenden 31.250 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD in die Gesellschaft im Wege einer Sachkapitalerhöhung gegen Ausgabe von 14.500.000 neuen Aktien an der Gesellschaft einbringen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das derzeit im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 250.000,00, eingeteilt in 250.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 wird im Wege einer Sachkapitalerhöhung um EUR 14.500.000,00 auf EUR 14.750.000,00 durch Ausgabe von 14.500.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 (die „**Neuen Aktien**“) gegen Sacheinlagen erhöht. Der Ausgabebetrag der Neuen Aktien beträgt EUR 1,00 je Stückaktie.
- b) Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2021 gewinnberechtigt.
- c) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Die Neuen Aktien werden zum Zwecke des Erwerbs von 31.250 Geschäftsanteilen an der QMD Energie GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 208872 B, Geschäftsanschrift: Holzhauser Straße 9, 13509 Berlin, mit einem Nennwert von je EUR 1,00, was einer Beteiligung in Höhe von 100 % am Stammkapital der QMD in Höhe von insgesamt EUR 31.250,00 entspricht, im Verhältnis von 464:1 ausgegeben. Das bedeutet, dass für einen eingebrachten Geschäftsanteil im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD 464 Neue Aktien ausgegeben werden.
- d) Zur Zeichnung der Neuen Aktien werden ausschließlich die Gesellschafter der QMD Energie GmbH zugelassen und zwar wie folgt:
 - Die Diok Capital GmbH mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 70259, Geschäftsanschrift: Kleingedankstraße 11a, 50677 Köln, wird zugelassen zur Zeichnung von 4.350.464 Stück der Neuen Aktien gegen Einbringung von 9.376 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD Energie GmbH,
 - die D & D Capital GmbH mit Sitz in Mülheim an der Ruhr, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 33986, Geschäftsanschrift: Habichtweg 5, 45478 Mülheim an der Ruhr, wird zugelassen zur Zeichnung von 4.350.000 Stück der Neuen Aktien gegen Einbringung von 9.375 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD Energie GmbH,
 - die Ruhrwert Investitionsgesellschaft mbH mit Sitz in Oberhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 29431, Geschäftsanschrift: Kellenbergstraße 27, 46145 Oberhausen wird zugelassen zur Zeichnung von 580.000 Stück

der Neuen Aktien gegen Einbringung von 1.250 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD Energie GmbH.

- die Rock-Estate GmbH mit Sitz in Hanau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 97238, Geschäftsanschrift: Steinheimer Vorstadt 70, 63456 Hanau, wird zugelassen zur Zeichnung von 579.536 Stück der Neuen Aktien gegen Einbringung von 1.249 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD Energie GmbH,
 - die Wall Street MNS GmbH mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 80762, Geschäftsanschrift: Hansaring 33, 50670 Köln, wird zugelassen zur Zeichnung von 232.000 Stück der Neuen Aktien gegen Einbringung von 500 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD Energie GmbH,
 - die FOX Opportunities GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 168267, Geschäftsanschrift: Große Elbstraße 61, 22767 Hamburg, wird zugelassen zur Zeichnung von 2.900.000 Stück der Neuen Aktien gegen Einbringung von 6.250 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD Energie GmbH,
 - Herr Florian Funken, wohnhaft in Pulheim, Geschäftsanschrift: Kleingedankstraße 11, 50677 Köln, wird zugelassen zur Zeichnung von 116.000 Stück der Neuen Aktien gegen Einbringung von 250 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD Energie GmbH und
 - Herr Daniel Grosch, wohnhaft in Köln, Geschäftsanschrift: Kleingedankstraße 11a, 50677 Köln, wird zugelassen zur Zeichnung von 1.392.000 Stück der Neuen Aktien gegen Einbringung von 3.000 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD Energie GmbH.
- e) Die Differenz zwischen dem Ausgabebetrag der Neuen Aktien und dem Einbringungswert der Sacheinlagegegenstände soll der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB (sog. schuldrechtliches Agio) zugewiesen werden.
- f) Der Vorstand ist berechtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Sachkapitalerhöhung festzulegen.
- g) § 3 Abs. 1 der der Satzung wird in Anpassung an die Kapitalerhöhung wie folgt neu gefasst:
- „Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 14.750.000,00 (in Worten: vierzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 14.750.000 (in Worten: vierzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend) auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).“*
- h) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals im Wege der Sachkapitalerhöhung wird ungültig, wenn die Durchführung dieser Kapitalerhöhung nicht spätestens am 20. März 2022 im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist. Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats werden hiermit angewiesen, die Eintragung der

Durchführung der Sachkapitalerhöhung unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für diese Eintragung zum Handelsregister anzumelden.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6 über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG und zur Begründung des vorgeschlagenen Ausgabebetrags.

Der Vorstand hat zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts bei der vorgeschlagenen Sachkapitalerhöhung sowie die Begründung des vorgeschlagenen Ausgabebetrags erstattet. Der Vorstandsbericht ist dieser Einladung zur Hauptversammlung als Anlage beigelegt.

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2017 und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2021 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre sowie über die entsprechende Änderung der Satzung

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juli 2017 unter Tagesordnungspunkt 7 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. Juli 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 125.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und /oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017).

Das in § 5 der Satzung enthaltene Genehmigte Kapital 2017 ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung noch nicht ausgenutzt worden. Vorstand und Aufsichtsrat möchten die Ermächtigung, soweit sie bis zur ordentlichen Hauptversammlung am 21. September 2021 nicht bereits durch Beschlussfassung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgenutzt worden ist, aufheben und unter Berücksichtigung der unter Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung anstehenden Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen um EUR 14.500.000,00 auf EUR 14.750.000,00 durch eine neue Ermächtigung ersetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Folgendes zu beschließen:

a) Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2017

Das Genehmigte Kapital 2017 und seine Regelungen in § 5 der Satzung werden, soweit das Genehmigte Kapital 2017 dann noch besteht, aufschiebend bedingt auf die Eintragung der unter nachstehender lit. c) vorgeschlagenen Änderung der Satzung in das Handelsregister, aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2021

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. September 2026 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 7.375.000,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 7.375.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen,

- (i) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,
- (ii) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlage ausgegeben werden, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, Immobilien oder Immobilienportfolios (auch über den Erwerb von Immobiliengesellschaften oder Teilen davon), oder anderen einlagefähigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, auch solcher, die in Schuldverschreibungen verbrieft sind,
- (iii) zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzulegen,
- (iv) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften begeben wurden oder noch begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen, Bezugsrechte auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach der Pflichtwandlung bzw. Pflichtoptionsausübung zustünden, oder
- (v) soweit neue Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von insgesamt EUR 1.475.000,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bestehenden Grundkapitals (der „**Höchstbetrag**“) nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich unterschreitet.

Auf den Höchstbetrag ist dasjenige Grundkapital anzurechnen, das auf solche Aktien entfällt, die zur Bedienung von nach dem 21. September 2021 entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) ausgegeben werden oder auszugeben sind, oder die nach dem 21. September 2021 entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Eine Anrechnung entfällt, soweit Ermächtigungen zur Ausgabe von

Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nach einer Ausübung solcher Ermächtigungen, die zur Anrechnung geführt hat, von der Hauptversammlung erneut erteilt werden.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien Abweichendes festlegen, insbesondere, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung noch kein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der §§ 3 und 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 und, falls das Genehmigte Kapital 2021 bis zum 20. September 2026 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

c) Satzungsänderung

§ 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Genehmigtes Kapital

1. *Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. September 2026 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 7.375.000,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 7.375.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021).*
2. *Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen,*
 - (i) *soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,*

- (ii) *soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlage ausgegeben werden, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, Immobilien oder Immobilienportfolios (auch über den Erwerb von Immobiliengesellschaften oder Teilen davon), oder anderen einlagefähigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, auch solcher, die in Schuldverschreibungen verbrieft sind,*
- (iii) *zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzulegen,*
- (iv) *soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften begeben wurden oder noch begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen, Bezugsrechte auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach der Pflichtwandlung bzw. Pflichtoptionsausübung zustünden, oder*
- (v) *soweit neue Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von insgesamt EUR 1.475.000,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bestehenden Grundkapitals, (der „**Höchstbetrag**“) nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich unterschreitet.*

Auf den Höchstbetrag ist dasjenige Grundkapital anzurechnen, das auf solche Aktien entfällt, die zur Bedienung von nach dem 21. September 2021 entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) ausgegeben werden oder auszugeben sind, oder die nach dem 21. September 2021 entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Eine Anrechnung entfällt, soweit Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nach einer Ausübung solcher Ermächtigungen, die zur Anrechnung geführt hat, von der Hauptversammlung erneut erteilt werden.

3. *Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien Abweichendes festlegen, insbesondere, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung noch kein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.*
4. *Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.*
5. *Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der §§ 3 und 5 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2021 und, falls das Genehmigte Kapital 2021 bis zum 20. September 2026 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.“*

d) Anweisung an den Vorstand

Der Vorstand wird angewiesen, die unter lit. c) zu beschließende Satzungsänderung erst und nur dann zur Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft anzumelden, wenn die unter Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen um EUR 14.500.000,00 auf EUR 14.750.000,00 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 2, § 186 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 AktG

Die Erteilung der Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital 2021) soll der Verwaltung für die folgenden fünf Jahre die Möglichkeit geben, sich im Bedarfsfall rasch und flexibel erforderlich werdendes Eigenkapital zu beschaffen.

Die Verfügbarkeit von Finanzierungsinstrumenten (sei es in Form einer Bar- oder Sachkapitalerhöhung) unabhängig vom Turnus der jährlichen ordentlichen Hauptversammlungen ist von besonderer Wichtigkeit, da der Zeitpunkt, zu dem entsprechende Mittel beschafft werden müssen, nicht im Voraus bestimmt werden kann. Etwaige Transaktionen können im Wettbewerb mit anderen Unternehmen zudem häufig nur erfolgreich durchgeführt werden, wenn gesicherte Finanzierungsinstrumente bereits zum Zeitpunkt des Verhandlungsbeginns zur Verfügung stehen. Der Gesetzgeber hat dem sich daraus ergebenden Bedürfnis der Unternehmen Rechnung getragen und räumt Aktiengesellschaften die Möglichkeit ein, die Verwaltung zeitlich befristet und betragsmäßig beschränkt zu ermächtigen, das Grundkapital ohne einen weiteren Hauptversammlungsbeschluss zu erhöhen. Der Nennbetrag dieses sogenannten genehmigten Kapitals darf die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen.

Der Vorstand wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juli 2017 unter Tagesordnungspunkt 7 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 27. Juli 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 125.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und /oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017).

Das in § 5 der Satzung enthaltene Genehmigte Kapital 2017 ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung noch nicht ausgenutzt worden. Vorstand und Aufsichtsrat möchten die Ermächtigung, soweit sie bis zur ordentlichen Hauptversammlung am 21. September 2021 nicht bereits durch Beschlussfassung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgenutzt worden ist, aufheben und unter Berücksichtigung der unter Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung anstehenden Erhöhung des Grundkapitals gegen Sacheinlagen um EUR 14.500.000,00 auf EUR 14.750.000,00 durch eine neue Ermächtigung ersetzen.

Bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Damit können alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligung an einer Kapitalerhöhung teilhaben und sowohl ihren Stimmrechtseinfluss als auch ihre wertmäßige Beteiligung an der Gesellschaft aufrechterhalten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die neuen Aktien den Aktionären nicht unmittelbar zum Bezug angeboten werden, sondern unter Einschaltung eines oder mehrerer Kreditinstitute oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Unternehmen, sofern diese verpflichtet sind, die übernommenen Aktien den Aktionären im Wege des sog. mittelbaren Bezugsrechts zum Bezug anzubieten. Der Beschlussvorschlag sieht daher eine entsprechende Regelung vor.

Die unter (i) vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können.

Die unter (ii) vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Sachkapitalerhöhungen soll es der Gesellschaft ermöglichen, das Bezugsrecht im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen und Unternehmenszusammenschlüssen auszuschließen. Insbesondere soll der Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, Immobilien oder Immobilienportfolios (auch über den Erwerb von Immobiliengesellschaften oder Teilen davon), oder anderen einlagefähigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften gegen Gewährung von Aktien kurzfristig ermöglicht werden. Dies ist eine übliche Form der Akquisition. Die Praxis zeigt, dass in vielen Fällen die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung insbesondere für die Veräußerung ihrer Anteile, eines Unternehmens oder von Immobilien oder Immobilienportfolios die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Akquisitionsobjekte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Grundkapital unter Umständen sehr kurzfristig gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Zudem wird es der Gesellschaft durch die vorgeschlagene Regelung ermöglicht, Unternehmen, Betriebe, Teile von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, Immobilien oder Immobilienportfolios (auch über den Erwerb von Immobiliengesellschaften oder Teilen davon), oder andere einlagefähige Vermögensgegenstände oder Ansprüche auf den Erwerb von Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, zu erwerben, ohne dabei über Gebühr die eigene Liquidität in Anspruch

nehmen zu müssen. Dabei kann auch vorgesehen sein, dass nicht nur Aktien als Gegenleistung ausgegeben werden, sondern die Gesellschaft im Wege gemischter Sacheinlagen neben Aktien zusätzlich eine Barvergütung oder sonstige Vermögensgegenstände, wie z. B. von ihr zu begebende Schuldverschreibungen, an den Veräußerer leistet. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre es nicht möglich, die für die Gesellschaft und ihre Aktionäre bestehenden Vorteile eines Erwerbs gegen Gewährung von Aktien erreichen zu können.

Die unter (iii) vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft ermöglichen, Aktiendividenden (*scrip dividends*) zu optimalen Bedingungen durchführen zu können. Bei der Aktiendividende wird den Aktionären angeboten, ihren mit einem entsprechenden Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung entstandenen Anspruch auf Auszahlung einer Dividende als Sacheinlage in die Gesellschaft einzulegen, um neue Aktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Durchführung einer Aktiendividende kann als echte Bezugsrechtsemission unter Beachtung der Bestimmungen des § 186 Abs. 1 AktG (Bezugsfrist von mindestens zwei Wochen) und § 186 Abs. 2 AktG (Bekanntgabe des Ausgabebetrags spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist) erfolgen. Dabei werden den Aktionären nur jeweils ganze Aktien zum Bezug angeboten. Hinsichtlich eines etwaigen Teils des Dividendenanspruchs, der den Bezugspreis für eine ganze Aktie nicht erreicht bzw. diesen übersteigt, sind die Aktionäre auf den Bezug der Bardividende verwiesen und können insoweit keine neuen Aktien zeichnen. Ein Angebot von Teilrechten wird ebenso wenig vorgesehen werden wie die Einrichtung eines Bezugsrechtshandels. Vor dem Hintergrund der Möglichkeit des Bezugs der Bardividende ist dies gerechtfertigt und angemessen. Alternativ kann die Aktiendividende auch ohne Bindung an die Vorgaben von § 186 Abs. 1 und Abs. 2 AktG ausgestaltet werden, um die Kapitalerhöhung zu flexibleren Bedingungen durchführen zu können. Aus formalen Gründen ist in diesem Fall das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, ohne dass ihr vorstehend beschriebenes Recht auf Einlage ihres Dividendenanspruchs gegen Bezug ganzer Aktien berührt ist. Dividendenteilbeträge werden auch in dieser Konstellation ausschließlich durch Zahlung der Bardividende abgegolten.

Die unter (iv) vorgeschlagene Ermächtigung, Inhabern bzw. Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften begeben wurden oder noch werden und ein Wandlungs- oder Optionsrecht auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen, Bezugsrechte auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach der Pflichtwandlung bzw. Pflichtoptionsausübung zustehen würden, dient dem Zweck, den Options- bzw. Wandlungspreis derartiger begebener Instrumente nicht entsprechend der so genannten Verwässerungsschutzklauseln der Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigen zu müssen. Vielmehr sollen auch den Inhabern bzw. Gläubigern derartiger Instrumente mit Wandlungs- oder Optionsrecht auf Aktien bzw. mit Wandlungs- oder Optionspflicht Bezugsrechte in dem Umfang eingeräumt werden können, wie sie ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach der Pflichtwandlung bzw. Pflichtoptionsausübung zustehen würden. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, im Falle einer Geltung einer Verwässerungsschutzklausel zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger derartiger von der Gesellschaft begebener Instrumente unter sorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen beiden Varianten zu wählen.

Die unter (v) vorgeschlagene Ermächtigung, bei Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage das Bezugsrecht der Aktionäre einmalig oder mehrmals für einen Teilbetrag des genehmigten Kapitals auszuschließen, der EUR 1.475.000,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsabschluss bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt, stützt sich auf die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Die Begrenzung des Ermächtigungsbetrages für eine solche Kapitalerhöhung auf 10 % des Grundkapitals und das Erfordernis, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den jeweiligen Börsenpreis der schon notierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreiten darf, stellen sicher, dass der Schutzbereich des Bezugsrechts, nämlich die Sicherung der Aktionäre vor einem Einflussverlust und einer Wertverwässerung, nicht bzw. nur in einem zumutbaren Maße berührt wird. Der Einfluss der vom Bezug ausgeschlossenen Aktionäre kann durch Nachkauf über die Börse gesichert werden. Für die Gesellschaft führt die bezugsrechtsfreie Kapitalerhöhung zu einer größtmöglichen Kapitalschöpfung und zu optimalen Erlösen. Die Gesellschaft wird insbesondere in die Lage versetzt, auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel zu reagieren. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG im Rahmen einer Bezugsrechtskapitalerhöhung eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der (mindestens zweiwöchigen) Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten ist aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage in Rechnung zu stellen, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Zum weiteren Schutz der Aktionäre vor Einflussverlust und Wertverwässerung ist die Ermächtigung für einen Bezugsrechtsausschluss dadurch begrenzt, dass andere wie eine bezugsrechtslose Barkapitalerhöhung wirkende Kapitalmaßnahmen auf den Höchstbetrag angerechnet werden, bis zu dem eine Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss aus dem Genehmigten Kapital 2021 erfolgen kann. So sieht die Ermächtigung vor, dass eine Veräußerung von Aktien entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, die die Gesellschaft beispielsweise aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben hat, ohne den Aktionären den Bezug dieser Aktien anzubieten, den Höchstbetrag ebenso reduziert wie eine zukünftige Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), soweit das Bezugsrecht der Aktionäre dabei entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird.

Die vorstehende Anrechnung soll jedoch wieder entfallen, soweit nach einer Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) bzw. einer Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, jeweils in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, die zu einer Anrechnung auf den Höchstbetrag geführt hat, die Hauptversammlung eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit der Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beschließt bzw. die Hauptversammlung erneut eine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit der Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erteilt. Denn in diesen Fällen hat die Hauptversammlung erneut über die Ermächtigung zu einem erleichterten

Bezugsrechtsausschluss entschieden, so dass der Grund der Anrechnung auf den Höchstbetrag wieder entfallen ist. Soweit erneut Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss ausgegeben bzw. erneut Aktien unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss veräußert werden können, soll die Ermächtigung zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss für die (Rest-)Laufzeit der Ermächtigung mit anderen Worten auch wieder für die Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021 bestehen, auf das die Anrechnung erfolgt ist. Mit Inkrafttreten der neuen Ermächtigung zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss fällt nämlich die durch die Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) unter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bzw. die durch die Ausgabe eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG entstandene Sperre hinsichtlich der Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021 weg. Da die Mehrheitsanforderungen an einen solchen Beschluss mit denen eines Beschlusses über die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG identisch sind, ist in der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bzw. einer neuen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG im Rahmen der Veräußerung eigener Aktien zugleich auch eine Bestätigung hinsichtlich des Ermächtigungsbeschlusses zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2021 gemäß § 203 Abs. 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu sehen. Im Falle einer erneuten Ausübung einer Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt die Anrechnung erneut. Im Ergebnis führt diese Regelung dazu, dass der Vorstand ohne erneute Beschlussfassung der Hauptversammlung während der (Rest-)Laufzeit der Ermächtigung insgesamt nur einmal vollumfänglich vom erleichterten Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch machen kann und im Falle einer erneuten Beschlussfassung der Hauptversammlung der Vorstand während der (Rest-)Laufzeit der Ermächtigung wieder frei in der Wahl ist, ob er von den Erleichterungen des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG innerhalb der gesetzlichen Grenzen im Zusammenhang mit Barkapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital Gebrauch macht.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in allen fünf Fällen in den umschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Der Vorstand wird im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch macht. Falls sich z. B. Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, Immobilien oder Immobilienportfolios (auch über den Erwerb von Immobiliengesellschaften oder Teilen davon), oder anderen einlagefähigen Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, konkretisieren, wird der Vorstand daher sorgfältig abwägen, ob als Gegenleistung zu übertragende Aktien ganz oder teilweise durch eine Kapitalerhöhung oder durch eigene Aktien beschafft werden. Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe oder Übertragung von Aktien der Gesellschaft in ihrem wohl verstandenen Interesse liegt. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals

unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur dann erteilen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Über die Einzelheiten der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf eine etwaige Ausnutzung des genehmigten Kapitals folgt.

8. Neufassung der Satzung

Im Hinblick auf die mit der unter Tagesordnungspunkt 6 zu beschließenden Sachkapitalerhöhung verbundene sog. wirtschaftliche Neugründung der Gesellschaft wurde die Satzung der Gesellschaft vollständig überarbeitet und dabei u.a. der Unternehmensgegenstand in § 2 der Satzung, das Grundkapital entsprechend der Sachkapitalerhöhung (Tagesordnungspunkt 6) in § 3 der Satzung und die Regelungen über die Aufsichtsratsvergütung in § 14 der Satzung angepasst.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, Folgendes zu beschließen,

a) Satzungsneufassung

Die Satzung der Gesellschaft erhält die nachfolgend wiedergegebene Neufassung:

„Satzung

der

Diok One AG

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

1. *Die Firma der Gesellschaft lautet*

Diok One AG.

2. *Sitz der Gesellschaft ist Köln.*

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. *Gegenstand des Unternehmens ist im In- und/oder Ausland*

(i) *die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, also die Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung und insbesondere deren Gründung, der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen aller Art, insbesondere solchen, die sich auf dem Gebiet des Erwerbs, der Errichtung, der Verwaltung, der Bewirtschaftung, der Nutzung, des Vertriebs und der Verwertung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen und/oder der Projektentwicklung als Bauherr oder Bauträger betätigen, einschließlich der Beteiligung an Immobilienfonds, sowie die Beratung von Unternehmen und die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen,*

- (ii) *der Erwerb, die Errichtung, die Vermittlung, die Verwaltung, die Bewirtschaftung, die Nutzung, der Vertrieb und die Verwertung, insbesondere durch Veräußerung, Vermietung (Leasing) oder Verpachtung, von bebauten und unbebauten Grundstücken, Wohnungen, Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten sowie Projektentwicklungen als Bauherr oder Bauträger,*
- (iii) *die Vermietung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände,*
- (iv) *die Bauträgertätigkeit sowie*
- (v) *die Beratung von Unternehmen, mit Ausnahme von Steuer- und Rechtsberatung sowie sonstiger genehmigungsbedürftiger Beratungstätigkeiten, insbesondere die umfassende Beratung und Unterstützung von dritten Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Entwicklung, dem Management, der Vermietung und Verwertung von unmittelbaren und mittelbaren Immobilien-Investments,*

wobei die Gesellschaft weder unmittelbar noch mittelbar solche Grundstücke erwirbt, die in Sekundärstandorten liegen und mit reinen Büroimmobilien bebaut sind.

2. *Auch zu Anlagezwecken kann die Gesellschaft Beteiligungen an Unternehmen und Finanzanlagen aller Art erwerben, verwalten und veräußern.*
3. *Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Das Unternehmen kann Dienstleistungen aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen und ähnlichen Vereinbarungen durch Dritte erfüllen lassen. Ferner kann die Gesellschaft ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in diesem § 2 genannten Tätigkeiten beschränken.*
4. *Tätigkeiten, die nach dem Kreditwesengesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch oder den Vorschriften für rechts- und steuerberatende Berufe erlaubnispflichtig sind, werden nicht ausgeführt.*
5. *Die Gesellschaft ist zu allen mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängenden Geschäften und Maßnahmen zum Zwecke der Gewinnerzielung berechtigt.*
6. *Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen oder deren Geschäfte führen. Die Gesellschaft kann Unternehmen erwerben oder veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291, 292 AktG mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.*

II.

Grundkapital und Aktien

§ 3

Grundkapital, Aktien

1. *Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 14.750.000,00 (in Worten: vierzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 14.750.000 (in Worten: vierzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend) auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).*

2. *Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile und auf Ausgabe von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und eine Verbriefung bzw. Ausgabe nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) sowie über Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine auszustellen. Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand.*

§ 4

Bedingtes Kapital

[Vorläufig freibleibend.]

§ 5

Genehmigtes Kapital

1. *Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Eintragung dieses Genehmigten Kapitals 2017 im Handelsregister der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 125.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017). Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:*
- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf den Betrag von 10% des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist; oder*
 - (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten; oder*
 - (iii) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.*

2. *Der Vorstand wird ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Einzelheiten von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2017 und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Der Vorstand wird ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.*
3. *Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der jeweiligen Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2017 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2017 anzupassen.*

III.

Der Vorstand

§ 6

Zusammensetzung, Geschäftsordnung und Beschlussfassung

1. *Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.*
2. *Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und bestimmt deren Zahl. Der Vorstand kann auch dann aus einer Person bestehen, wenn das Grundkapital mehr als EUR 3 Mio. beträgt. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.*
3. *Der Vorstand kann sich einstimmig eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.*
4. *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung zwingend etwas anderes vorschreiben. Wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt. Die Geschäftsordnung kann, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht, ferner ein Widerspruchsrecht (Vetorecht) des Vorsitzenden innerhalb der gesetzlichen Grenzen vorsehen.*

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. *Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.*
2. *Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt gemeinschaftlich mit einem anderen Mitglied des Vorstands oder einem Prokuristen. Sofern der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht oder zukünftig bestehen sollte, vertritt er die Gesellschaft allein.*

3. *Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern das Recht zur Einzelvertretung der Gesellschaft einräumen.*
4. *Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.*
5. *Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht dem ordentlichen Vorstand gleich.*

IV.

Der Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer, Ersatzmitglieder

1. *Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.*
2. *Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Wiederwahl ist möglich.*
3. *Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten. Eine Person kann für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden.*
4. *Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens jedoch mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Erlischt das Amt des an die Stelle des Ausgeschiedenen getretenen Ersatzmitglieds infolge der Nachwahl, bedarf diese einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.*
5. *War das infolge der Nachwahl ausgeschiedene Ersatzmitglied für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, lebt die ursprüngliche Stellung als Ersatzmitglied wieder auf. Das ausgeschiedene Ersatzmitglied nimmt unter mehreren bestellten Ersatzmitgliedern wieder seine ursprüngliche Position ein.*
6. *Der Leiter der Hauptversammlung kann bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und etwaiger Ersatzmitglieder über eine vom Aufsichtsrat oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen lassen. Sofern bei der Wahl keine abweichende Bestimmung getroffen worden ist, treten in einer Liste gewählte Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder.*

7. *Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes etwaige Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch das sein Amt niederlegende Mitglied. Der Vorstand kann die Frist abkürzen oder auf die Einhaltung der Frist verzichten. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.*

§ 9

Vorsitzender und Stellvertreter

1. *Nach einer Hauptversammlung, in der sämtliche Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats statt, in der der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Amtsdauer der Gewählten oder für einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum bestimmt. Einer besonderen Einladung zu dieser Beschlussfassung bedarf es nicht. § 10 Abs. 4, 5 dieser Satzung sind anwendbar. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.*
2. *Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.*

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung

1. *Der Aufsichtsrat soll in der Regel eine Sitzung im Kalendervierteljahr, er muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Er hat ferner Sitzungen dann abzuhalten, wenn es sonst im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint.*
2. *Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bestimmung des Ortes, der Zeit und der Form der Sitzung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform (auch Telefax oder E-Mail sind ausreichend) unter der dem Vorsitzenden zuletzt schriftlich bekanntgegebenen Anschrift. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf drei Tage verkürzen und die Sitzung mündlich oder fernmündlich einberufen.*
3. *Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.*
4. *Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Soweit rechtlich zulässig, können Sitzungen auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch fernmündlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, durchgeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht; ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Sitzung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen.*
5. *Außerhalb von Sitzungen können Beschlussfassungen auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz,*

sowie in Kombination der vorgenannten Formen erfolgen. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht.

6. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
7. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich, wenn der Leiter der Sitzung dies für den Einzelfall vor Beginn der Beschlussfassung und unter Festlegung einer angemessenen Frist bestimmt, mündlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, abgeben; ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht.
8. Über Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und den Aufsichtsratsmitgliedern auch sonst nicht mindestens drei Tage vor der Sitzung (auch telefonisch) mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn auch diese Aufsichtsratsmitglieder nicht innerhalb der gesetzten Frist widersprechen oder wenn sie zugestimmt haben.
9. Der Vorsitzende führt den Vorsitz und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
10. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden – auch bei Wahlen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nicht anderes zwingend vorgeschrieben ist. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bei der betreffenden Beschlussfassung – auch bei Wahlen – den Ausschlag.
11. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung bzw. Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.
12. Der Vorstand darf an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
13. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzuziehen. Der Aufsichtsrat ist vor einer Hinzuziehung zu hören.
14. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

§ 11

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Er kann insbesondere eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Aufsichtsrat hat zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Er kann widerruflich seine Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 13

Schweigepflicht

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten, sofern sie nicht bereits einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

§ 14

Vergütung des Aufsichtsrats

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 100,00. Der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag. Die Vergütung ist zahlbar binnen eines Monats nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Mitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während des vollen Geschäftsjahres angehört haben oder nicht während des vollen Geschäftsjahres den Vorsitz innehatten, erhalten die Vergütung zeitanteilig für jeden angefangenen Kalendermonat. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.
2. Die Gesellschaft kann zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats eine Rechtsschutz- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abschließen, welche die Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt, sowie deren Kosten nebst darauf anfallenden Steuern und Abgaben tragen.

V.

Die Hauptversammlung

§ 15

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem deutschen Börsenplatz oder in einer anderen deutschen Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern statt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung, die insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Bestellung des Abschlussprüfers beschließt, findet innerhalb der gesetzlichen Frist statt.

3. *Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen; ein auf Gesetz oder Satzung beruhendes Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. Die Einberufung muss unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Einberufung geltenden gesetzlichen Frist im Bundesanzeiger unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung abweichend von Vorstehendem mit eingeschriebenem Brief einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als der Tag der Bekanntmachung.*
4. *Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Gesetz oder Satzung erforderlich ist oder das Wohl der Gesellschaft eine Einberufung erforderlich macht. Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen mindestens dem zwanzigsten Teil des Grundkapitals entsprechen, können schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.*

§ 16

Teilnahmerecht und Stimmrecht

1. *Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig bei der Gesellschaft angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Als Nachweis der Berechtigung reicht ein durch den Letztintermediär ausgestellter Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den in den für börsennotierte Gesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen, soweit gesetzlich keine abweichende Frist vorgesehen ist; für den Nachweis des Anteilsbesitzes gelten dabei die für börsennotierte Gesellschaften geltenden gesetzlichen Fristvorschriften. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann jeweils eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.*
2. *Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Nachweis der Berechtigung nach Abs. 1 bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache per Post oder per Telefax beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder auf in der Einberufung ggf. näher zu bestimmendem elektronischen Wege bei der Gesellschaft oder bei einer sonst in der Einberufung bezeichneten Stelle erfolgen.*
3. *Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.*
4. *Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; der Vorstand ist ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung Abweichendes zu bestimmen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. § 135 AktG bleibt unberührt.*
5. *Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne persönliche Anwesenheit und ohne Anwesenheit eines Bevollmächtigten am Ort der*

Versammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme), soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Online-Teilnahme zu treffen. Eine etwaige Ermöglichung der Online-Teilnahme und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

- 6. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln. Eine etwaige Ermöglichung der Briefwahl und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.*

§ 17

Leitung der Hauptversammlung

- 1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert oder nicht zur Leitung bereit, so führt ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz in der Hauptversammlung. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.*
- 2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, die Reihenfolge der Redner sowie die Art und Form der Abstimmungen.*
- 3. Der Vorsitzende hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Verhandlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festzusetzen.*
- 4. Das Recht des Vorsitzenden, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in Abs. 3 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt unberührt.*

§ 18

Beschlussfassung

- 1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung dem entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Dabei gilt eine Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.*
- 2. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl statt. Ist die höchste Stimmenzahl zwei oder mehreren Personen zugefallen, findet die engere Wahl zwischen diesen statt; ist die höchste Stimmenzahl hingegen nur einer Person zugefallen, findet die engere Wahl zwischen dieser und der- bzw.*

denjenigen Person bzw. Personen statt, der bzw. denen die zweithöchste Stimmenzahl zugefallen ist. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 19

Ton- und Bildübertragungen

1. *Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen sie mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten.*
2. *Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Vorstands in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Anordnung der Übertragung, ihr Umfang und ihre Form sind mit der Einberufung bekannt zu machen.*

VI.

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

§ 20

Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

1. *Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und (sofern rechtlich erforderlich) den Lagebericht sowie (sofern rechtlich erforderlich) den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und (sofern eine Abschlussprüfung erforderlich ist oder freiwillig erfolgt) dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. §§ 298 Abs. 2 und 315 Abs. 5 HGB bleiben unberührt.*
2. *Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten; dabei hat er, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, ggf. auch zu dem Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten; § 171 Abs. 3 Satz 2 AktG bleibt unberührt.*
3. *Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, es sei denn, Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.*
4. *Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.*
5. *Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so ist ein Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Bei der Errechnung des gemäß den*

vorstehenden Sätzen in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 22

Gewinnverwendung

- 1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie ist hierbei an den festgestellten Jahresabschluss gebunden. Die Hauptversammlung kann auch eine andere Verwendung als nach § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG oder als die Verteilung unter die Aktionäre bestimmen.*
- 2. Die Hauptversammlung kann – soweit gesetzlich zulässig – neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Ausschüttung von Sachwerten beschließen.*
- 3. In einem Kapitalerhöhungsbeschluss kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.*
- 4. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.*

VII.

Schlussbestimmungen

§ 23

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 24

Änderung der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 25

Gründungskosten

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 3.000,-.

Die Gesellschaft trägt die mit der wirtschaftlichen Neugründung verbundenen Kosten (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, die Kosten der Bekanntmachung, die Kosten der Rechts- und Steuerberatung, die Kosten der Unternehmensbewertung und deren Prüfung, die Bankgebühren sowie etwaige Steuern) bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 300.000,00.“

b) Anweisung an den Vorstand

Der Vorstand wird angewiesen, die unter lit. a) beschlossene Neufassung der Satzung nur zusammen mit der Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 6 zu beschließenden Sachkapitalerhöhung zum Handelsregister anzumelden.

II.

Weitere Angaben zur Einberufung, Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts

1. Anpassungsbedarf durch COVID-19-Gesetz

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen von den Erleichterungen des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrechts sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328), („COVID-19-Gesetz“), betreffend die Einladung und Durchführung einer Hauptversammlung, insbesondere der gegenüber den Regelungen des Aktiengesetzes und des Gesellschaftsvertrages verkürzter Einladungsfrist, Gebrauch zu machen. Auf die dadurch im Übrigen entstehenden Anpassungen gegenüber den Regelungen des Aktiengesetzes und ggf. des Gesellschaftsvertrages wird (an dieser Stelle sowie im jeweiligen Kontext) ausdrücklich hingewiesen.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, deren Anmeldung der Gesellschaft unter der nachstehend hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache spätestens zum 14. September 2021, 24:00 Uhr (MESZ), zugeht. Die Aktionäre müssen des Weiteren die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür ist ein in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut notwendig, der sich auf den Beginn des 12. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf den 9. September 2021, 00:00 Uhr (MESZ), (so genannter Nachweisstichtag) zu beziehen hat (§ 123 Abs. 4 AktG i.V.m. § 1 Abs. 3 S. 2 COVID-19-G) und der Gesellschaft unter der nachstehend mitgeteilten Adresse spätestens zum 17. September 2021, 24:00 Uhr (MESZ), zugeht (§ 123 Abs. 4 AktG i.V.m. § 1 Abs. 3 S. 2 COVID-19-Gesetz):

Diok One AG
c/o UBJ. GmbH
Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
Telefax: +49 (0) 40 6378 5423
E-Mail: hv@ubj.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Dabei richten sich die Berechtigung zur Teilnahme und der Stimmrechtsumfang ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Veräußerungen nach dem Nachweisstichtag haben für das gesetzliche Teilnahme- und Stimmrecht des Veräußerers keine Bedeutung. Ebenso führt ein zusätzlicher Erwerb von Aktien der Gesellschaft nach dem Nachweisstichtag zu keinen Veränderungen bezüglich des Teilnahme- und Stimmrechts. Wer zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzt und erst danach Aktionär wird, ist nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 4 COVID-19-Gesetz

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, können nach § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am Montag, den 6. September 2021, 24:00 Uhr (MESZ), unter folgender Adresse zugehen:

Diok One AG
Investor Relations – HV 2019/2020/2021
Kleingedankstraße 11a
50677 Köln

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. § 70 AktG findet Anwendung. Im Übrigen ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden.

4. Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten in der Hauptversammlung

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Vereinigung von Aktionären, andere von § 135 AktG Bevollmächtigte, eine Person ihrer Wahl oder durch den weisungsgebundenen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes gemäß den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft sind in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen, wenn weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Absätze 8 und 10 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird. Der Nachweis der

Bevollmächtigung muss entweder am Tag der Hauptversammlung bis spätestens zum Beginn der Abstimmung durch den Bevollmächtigten vorgewiesen werden oder der Gesellschaft bis spätestens **Montag, 20. September 2021, 17:00 Uhr (MESZ) (Zeitpunkt des Zugangs)** durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft per Post oder per Fax oder elektronisch per E-Mail an die folgende Adresse übermittelt werden:

Diok One AG
c/o UBJ. GmbH
Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
Telefax: +49 (0) 40 6378 5423
E-Mail: hv@ubj.de

Ein Vollmachtsformular wird den zur Hauptversammlung ordnungsgemäß angemeldeten Personen auf der Rückseite der Eintrittskarte zugesandt. Dieses Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.diok-one.de/investoren-hauptversammlung.html>

zum Herunterladen bereit. Das Vollmachtsformular kann, muss aber nicht genutzt werden.

Die vorstehenden Regelungen über die Form von Vollmachten erstrecken sich nicht auf die Form der Erteilung, ihren Widerruf und den Nachweis von Vollmachten an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen oder andere von § 135 AktG erfasste Intermediäre oder Personen. Hierbei richtet sich das Formerfordernis nach den aktienrechtlichen Vorschriften des § 135 AktG, wonach die genannten Institutionen oder Personen die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Hier können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wir bieten unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannte weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Der Stimmrechtsvertreter stimmt aufgrund der Bevollmächtigung durch die Aktionäre gemäß der von diesen erteilten Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ab. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft unterliegt bei Ausübung der Stimmrechte keinerlei Weisungen der Diok One AG. Bei nicht eindeutiger Weisung muss sich der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu dem betroffenen Tagesordnungspunkt enthalten. Die Erteilung der Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Zur Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters kann das Formular verwendet werden, das den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt wird. Dieses kann auch elektronisch übermittelt werden (E-Mail), indem z.B. das zugesandte Eintritts- und Vollmachts-/Weisungsformular als eingescannte Datei, beispielsweise im PDF-Format, per E-Mail an die nachstehend genannte Adresse übersandt wird. Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen aus organisatorischen Gründen bis spätestens zum 20. September 2021, 17:00 Uhr (MESZ), bei dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft unter der folgenden Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingehen:

Diok One AG
c/o UBJ. GmbH
Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
Telefax: +49 (0) 40 6378 5423
E-Mail: hv@ubj.de

Zudem bieten wir ordnungsgemäß angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären an, den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung bis spätestens zum Beginn des Abstimmungen mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Gesellschaft hat Herrn Ingo Janssen, Hamburg, als Stimmrechtsvertreter benannt. Er ist kein Mitarbeiter der Gesellschaft. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nimmt keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Eine Verpflichtung zur Verwendung der von der Gesellschaft angebotenen Formulare zur Bevollmächtigung bzw. Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft besteht nicht.

5. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG zur Wahl des Abschlussprüfers oder zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind ausschließlich im Original, per Telefax oder per E-Mail zu richten an:

Diok One AG
Investor Relations – HV 2019/2020/2021
Kleingedankstraße 11a
50677 Köln
Telefax: +49 (0) 221 / 80 149 811
E-Mail: info@diok-one.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Wahlvorschläge müssen nicht begründet werden. Den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis zum 6. September 2021, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft an der vorstehend genannten Adresse eingehen, werden unter den Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <https://www.diok-one.de/investoren-hauptversammlung.html> veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft insbesondere absehen, wenn einer der Gründe gemäß § 126 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Wahlvorschläge von Aktionären braucht der Vorstand außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn diese nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG (Angabe von Namen, ausgeübtem Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Prüfer sowie Kandidaten zur Aufsichtsratswahl) enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

6. Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist nach § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen.

III.

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) für Aktionäre

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sowie deren rechtskonforme Verarbeitung haben für uns einen hohen Stellenwert. Deshalb möchten wir Sie mit dieser Datenschutzerklärung über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Diok One AG im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Hauptversammlung und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung („**DS-GVO**“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („**BDSG**“) zustehenden Rechte informieren.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Diok One AG mit Sitz in Köln, vertreten durch den Alleinvorstand Herrn Daniel Grosch. Sie erreichen die Diok One AG und ihren Vorstand unter:

Diok One AG
Kleingedankstraße 11a
50677 Köln
Telefon: +49 (0) 221 80 149 800
E-Mail: info@diok-one.de

2. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir und woher erhalten wir diese?

Wenn Sie als Aktionär oder Aktionärsvertreter an einer Hauptversammlung teilnehmen oder wenn wir mit Ihnen im Zusammenhang mit der Hauptversammlung Kontakt aufnehmen, verarbeiten wir als Verantwortliche die folgenden von Ihnen oder Dritten (z.B. Kreditinstituten) erhaltenen personenbezogenen Daten:

- Persönliche Daten (z.B. Vor- und Nachname, ggf. Titel, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Adresse sowie andere Kontaktdaten wie die E-Mail-Adresse),
- Aktionärsdaten (z.B. Aktionärsnummer, Aktionärskategorie, Anlagedatum),
- Informationen zu Ihrem Aktienbestand (Registrierungs- und Vorgangsdatum, Aktienanzahl),

- Verwaltungsdaten (z.B. Zugangscode, Nennung im Teilnehmerverzeichnis).

Die Verarbeitung der Daten von (zugelassenen) Gästen zur Hauptversammlung erfolgt entsprechend.

Schließlich verarbeiten wir auch Informationen zu Anträgen, Fragen, Wahlvorschlägen und sonstigen Verlangen von Aktionären oder ihren Bevollmächtigten, die in Bezug auf die Hauptversammlung eingereicht werden, sowie zu Ihrem Abstimmverhalten.

3. Zu welchen Zwecken und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen werden Ihre Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze. Maßgeblich sind hierbei die Regelungen der DS-GVO, des BDSG, des Aktiengesetzes (AktG) sowie aller weiteren einschlägigen Rechtsvorschriften.

Wir verarbeiten die unter 2. beschriebenen Daten, um die Anmeldung und Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung (z.B. Prüfung der Teilnahmeberechtigung, Erstellung des Teilnehmerverzeichnisses) und den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung (einschließlich Erteilung und Widerruf von Vollmachten) zu ermöglichen

Die Diok One AG ist nach § 121 AktG zur Durchführung einer Hauptversammlung verpflichtet. Zur Durchführung der Hauptversammlung ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten erforderlich. Ohne entsprechende Angaben sind Ihre Anmeldung zur Hauptversammlung und eine Teilnahme daran nicht möglich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist folglich Art. 6 Abs. 1 lit. c) der DS-GVO.

Sofern wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen informieren und, sofern erforderlich, Ihre Einwilligung einholen.

4. An welche Empfänger werden Ihre Daten von uns ggf. weitergegeben?

Im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung beauftragen wir einen externen Dienstleister zur Organisation der Hauptversammlung, für Druck und Versand der Hauptversammlungsunterlagen sowie für die Durchführung der Hauptversammlung (im Wesentlichen die technische Infrastruktur für die Übertragung, Abstimmungen und Dokumentation der Hauptversammlung).

Der beauftragte Dienstleister erhält von uns ausschließlich solche personenbezogenen Daten, die für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind, und er verarbeitet die Daten als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DS-GVO ausschließlich nach unserer Weisung.

Konkret handelt es sich um folgenden Dienstleister:

UBJ. GmbH, Haus der Wirtschaft, Kapstadtring 10, 22297 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 6378 5410, E-Mail: info@ubj.de

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können Ihre im Teilnehmerverzeichnis enthaltenen Daten einsehen, dies auch noch bis zu zwei Jahre nach der Versammlung.

Sofern ein Aktionär verlangt, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden, erfolgt durch uns eine Bekanntmachung dieser Gegenstände unter Angabe des Namens des Aktionärs bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften. Auch Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden wir gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften unter Angabe des

Namens des Aktionärs auf der Homepage der Gesellschaft zugänglich machen, sofern die Voraussetzungen vorliegen

Schließlich kann uns die Verpflichtung treffen, Ihre personenbezogenen Daten weiteren Empfängern zu übermitteln, wie etwa bei der Veröffentlichung von Stimmrechtsmitteilungen nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes, oder an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. an Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden). Rechtsgrundlage sind Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. f) DS-GVO.

Im Übrigen geben wir Informationen nur weiter, sofern gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder Sie eingewilligt haben, wobei eine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Unter diesen Voraussetzungen können auch z.B. Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte Empfänger sein. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist in diesen Fällen Art. 6 Abs. 1 lit. a) oder lit. f) DS-GVO. Im Übrigen geben wir Sie betreffende personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter.

5. Wie lange speichern wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir speichern Ihre oben genannten Daten grundsätzlich bis zu ein Jahr nach Beendigung der Hauptversammlung, sofern wir nicht aufgrund gesetzlicher Nachweis- und Aufbewahrungspflichten zu einer darüber hinausgehenden Speicherung der Daten verpflichtet sind oder im Einzelfall die Verarbeitung zu anderen Zwecken erforderlich ist. Solche Zwecke können etwa die Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung sein.

6. Werden Ihre Daten für eine automatisierte Entscheidung im Einzelfall oder Profiling verwendet?

Wir nutzen weder Verfahren zur automatisierten Entscheidung im Einzelfall noch Profiling.

7. Wie schützen wir Ihre personenbezogenen Daten?

Wir unterhalten angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter, unrechtmäßiger oder unbefugter Zerstörung, Verlust, Veränderung, Offenlegung oder Verwendung zu schützen.

8. Welche Rechte stehen Ihnen nach dem Datenschutzrecht zu?

Ihnen stehenden nach dem Datenschutzrecht die folgenden Rechte zu:

- das Recht, Auskunft über die Datenverarbeitung sowie eine Kopie der verarbeiteten Daten zu erhalten (Auskunftsrecht, Art.15 DS-GVO);
- das Recht, die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Vervollständigung unvollständiger Daten zu verlangen (Recht auf Berichtigung, Art. 16 DS-GVO);
- das Recht, die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen (Recht auf Löschung, Art. 17 DS-GVO);
- das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen (Recht auf Einschränkung, Art. 18 DS-GVO);
- das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie einem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und zudem diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen zu übermitteln (Recht auf Datenübertragbarkeit Art. 20 DS-GVO);
- das Recht, der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen (Widerspruchsrecht, Art. 21 DS-GVO), dazu siehe nachfolgende Ziffer 10; sowie

- Ihre erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen, Art. 7 Abs. 3 DS-GVO. Dies hat zur Folge, dass wir die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortführen. Dies gilt nicht, sofern die Verarbeitung auf Grundlagen anderer Vorschriften (z.B. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 f. DS-GVO) erlaubt ist.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu beschweren (Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG).

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Im Einzelfall können auch weitere gesetzliche Ausnahmen einer Ausübung Ihrer Rechte entgegenstehen.

9. Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e) DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Möchten Sie von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an

info@diok-one.de

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr im vorgenannten Sinne verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Köln, im August 2021

Diok One AG

Der Vorstand

Anlage
zur Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der

Diok One AG

Köln

ISIN: DE0005900674

WKN: 590067

am Dienstag, den 21. September 2021

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 6 über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG und zur Begründung des vorgeschlagenen Ausgabebetrags

I.

Tagesordnungspunkt 6 der ordentlichen Hauptversammlung der Diok One AG („**Diok One**“ oder „**Gesellschaft**“) lautet wie folgt:

Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft im Wege einer Sachkapitalerhöhung unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre sowie entsprechende Änderung der Satzung

II.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das derzeit im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 250.000,00, eingeteilt in 250.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 wird im Wege einer Sachkapitalerhöhung um EUR 14.500.000,00 auf EUR 14.750.000,00 durch Ausgabe von 14.500.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 (die „**Neuen Aktien**“) gegen Sacheinlagen erhöht. Der Ausgabebetrag der Neuen Aktien beträgt EUR 1,00 je Stückaktie.
- b) Die Neuen Aktien sind ab dem 1. Januar 2021 gewinnberechtigt.
- c) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Die Neuen Aktien werden zum Zwecke des Erwerbs von 31.250 Geschäftsanteilen an der QMD Energie GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 208872 B, Geschäftsanschrift: Holzhauser Straße 9, 13509 Berlin, mit einem Nennwert von je EUR 1,00, was einer Beteiligung in Höhe von 100 % am Stammkapital der QMD in Höhe von insgesamt EUR 31.250,00 entspricht, im Verhältnis von 464:1 ausgegeben. Das bedeutet, dass für einen eingebrachten Geschäftsanteil im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD 464 Neue Aktien ausgegeben werden.

- d) Zur Zeichnung der Neuen Aktien werden ausschließlich die Gesellschafter der QMD Energie GmbH zugelassen und zwar wie folgt:
- Die Diok Capital GmbH mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 70259, Geschäftsanschrift: Kleingedankstraße 11a, 50677 Köln, wird zugelassen zur Zeichnung von 4.350.464 Stück der Neuen Aktien gegen Einbringung von 9.376 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD Energie GmbH,
 - die D & D Capital GmbH mit Sitz in Mülheim an der Ruhr, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 33986, Geschäftsanschrift: Habichtweg 5, 45478 Mülheim an der Ruhr, wird zugelassen zur Zeichnung von 4.350.000 Stück der Neuen Aktien gegen Einbringung von 9.375 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD Energie GmbH,
 - die Ruhrwert Investitionsgesellschaft mbH mit Sitz in Oberhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 29431, Geschäftsanschrift: Kellenbergstraße 27, 46145 Oberhausen wird zugelassen zur Zeichnung von 580.000 Stück der Neuen Aktien gegen Einbringung von 1.250 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD Energie GmbH.
 - die Rock-Estate GmbH mit Sitz in Hanau, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 97238, Geschäftsanschrift: Steinheimer Vorstadt 70, 63456 Hanau, wird zugelassen zur Zeichnung von 579.536 Stück der Neuen Aktien gegen Einbringung von 1.249 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD Energie GmbH,
 - die Wall Street MNS GmbH mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 80762, Geschäftsanschrift: Hansaring 33, 50670 Köln, wird zugelassen zur Zeichnung von 232.000 Stück der Neuen Aktien gegen Einbringung von 500 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD Energie GmbH,
 - die FOX Opportunities GmbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 168267, Geschäftsanschrift: Große Elbstraße 61, 22767 Hamburg, wird zugelassen zur Zeichnung von 2.900.000 Stück der Neuen Aktien gegen Einbringung von 6.250 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD Energie GmbH,
 - Herr Florian Funken, wohnhaft in Pulheim, Geschäftsanschrift: Kleingedankstraße 11, 50677 Köln, wird zugelassen zur Zeichnung von 116.000 Stück der Neuen Aktien gegen Einbringung von 250 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD Energie GmbH und
 - Herr Daniel Grosch, wohnhaft in Köln, Geschäftsanschrift: Kleingedankstraße 11a, 50677 Köln, wird zugelassen zur Zeichnung von 1.392.000 Stück der Neuen Aktien gegen Einbringung von 3.000 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD Energie GmbH.
- e) Die Differenz zwischen dem Ausgabebetrag der Neuen Aktien und dem Einbringungswert der Sacheinlagengegenstände soll der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB (sog. schuldrechtliches Agio) zugewiesen werden.

f) Der Vorstand ist berechtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Sachkapitalerhöhung festzulegen.

g) § 3 Abs. 1 der Satzung wird in Anpassung an die Kapitalerhöhung wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 14.750.000,00 (in Worten: vierzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 14.750.000 (in Worten: vierzehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend) auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).“

h) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals im Wege der Sachkapitalerhöhung wird ungültig, wenn die Durchführung dieser Kapitalerhöhung nicht spätestens am 20. März 2022 im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen worden ist. Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrats werden hiermit angewiesen, die Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für diese Eintragung zum Handelsregister anzumelden.

III.

Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt den Erwerb von 31.250 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD Energie GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 208872 B, (die „**QMD**“), von deren alleinigen Gesellschaftern, der Diok Capital GmbH mit Sitz in Köln, der D & D Capital GmbH mit Sitz in Mühlheim, der Ruhrwert Investitionsgesellschaft mbH mit Sitz in Oberhausen, der Rock-Estate GmbH mit Sitz in Hanau, der Wall Street MNS GmbH mit Sitz in Köln, der FOX Opportunities GmbH mit Sitz in Hamburg, Herrn Florian Funken, wohnhaft in Pulheim, und Herrn Daniel Grosch, wohnhaft in Köln (gemeinsam die „**Einbringenden**“ und die von der Gesellschaft zu erwerbenden 31.250 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 an der QMD nachfolgend die „**Einbringungsanteile**“).

Die unter Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um EUR 14.500.000,00 auf EUR 14.750.000,00 („**Sachkapitalerhöhung**“ oder „**Transaktion**“) dient der Finanzierung und Umsetzung dieses Erwerbs der Einbringungsanteile gegen Ausgabe von 14.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der Gesellschaft („**Neue Aktien**“).

Der Vorstand der Gesellschaft hat am Tage der Veröffentlichung der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 im Wege einer Ad-Hoc-Mitteilung gemäß Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) die Verständigung mit den Einbringenden über die Durchführung der Sachkapitalerhöhung veröffentlicht.

Im Folgenden erstattet der Vorstand gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG Bericht über die Gründe für den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts sowie die Begründung des Ausgabebetrags im Rahmen der vorgeschlagenen Sachkapitalerhöhung. Für den Bericht werden zunächst in diesem Abschnitt III. der Hintergrund der geplanten Transaktion sowie die geplante Transaktion selbst dargestellt. Dies betrifft insbesondere (i) die Beschreibung der Gesellschaft und der QMD, (ii) das Marktumfeld und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Transaktion, (iii) die Erläuterung der Bewertung der an der Transaktion beteiligten Unternehmen sowie (iv) die Angemessenheit des Austauschverhältnisses.

In dem dann folgenden Abschnitt IV. werden die sachliche Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses im Rahmen der Sachkapitalerhöhung bezogen auf den Zweck der Kapitalmaßnahme dargestellt sowie der vorgeschlagene Ausgabebetrag bzw. das vorgeschlagene Austauschverhältnis begründet.

1. Hintergrund der geplanten Transaktion

a) Diok One AG

(1) *Registereintragung und Sitz*

Die Gesellschaft wurde unter der Firma FORUM 32 Verwaltungs-Aktiengesellschaft mit Sitz in Rosengarten am 23. September 2003 in das Handelsregister des Amtsgericht Tostedt eingetragen. Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 13. März 2007 vom beschloss die Umfirmierung der Gesellschaft in Con Value AG. Am 4. April 2016 beschloss die Hauptversammlung der Gesellschaft die Verlegung des Gesellschaftssitzes nach Köln. Die Hauptversammlung vom 14. Juli 2017 beschloss die Änderung der Firma in convalue AG. Die Hauptversammlung vom 15. Juni 2018 beschloss schließlich eine erneute Änderung der Firma in Diok One AG.

Derzeit hat die Gesellschaft ihren Sitz in Köln und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 90226 eingetragen. Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet: Kleingedankstraße 11a, 50677 Köln.

(2) *Aktienkapital und Börsennotierung*

Das derzeit im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 250.000,00 und ist eingeteilt in 250.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie (unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe, je eine „**Diok-Aktie**“).

Die Erstnotierung der Diok-Aktien erfolgte am 10. Dezember 2014; sie werden unter der ISIN DE0005900674 im Freiverkehr der Börse Düsseldorf gehandelt.

(3) *Unternehmensgegenstand*

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist ausweislich ihrer Satzung (i) der Erwerb, die Veräußerung, die Vermietung und die Verwaltung von Immobilien, (ii) der Erwerb und die Verwaltung von in- und ausländischen Mehrheitsbeteiligungen und Finanzanlagen im eigenen Namen und für eigene Rechnung, (iii) die Verwaltung eigenen Vermögens sowie (iv) die Tätigkeit als Konzernholding.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Hilfs- und Nebengeschäfte zu tätigen. Sie ist weiter berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern.

Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, übernehmen und sich an solchen beteiligen. Die Gesellschaft kann Unternehmen leiten und Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ihren Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise über Tochtergesellschaften ausüben.

Anlässlich der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Sachkapitalerhöhung soll im Rahmen der unter Tagesordnungspunkt 8 zu beschließenden vollständigen Neufassung der Satzung der Gesellschaft auch der Unternehmensgegenstand neu gefasst werden und zukünftig wie folgt lauten:

„1. *Gegenstand des Unternehmens ist im In- und/oder Ausland*

- (vi) *die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, also die Zusammenfassung von Unternehmen unter einheitlicher Leitung und insbesondere deren Gründung, der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen aller Art, insbesondere solchen, die sich auf dem Gebiet des Erwerbs, der Errichtung, der Verwaltung, der Bewirtschaftung, der Nutzung, des Vertriebs und der Verwertung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen und/oder der Projektentwicklung als Bauherr oder Bauträger betätigen, einschließlich der Beteiligung an Immobilienfonds, sowie die Beratung von Unternehmen und die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen,*
- (vii) *der Erwerb, die Errichtung, die Vermittlung, die Verwaltung, die Bewirtschaftung, die Nutzung, der Vertrieb und die Verwertung, insbesondere durch Veräußerung, Vermietung (Leasing) oder Verpachtung, von bebauten und unbebauten Grundstücken, Wohnungen, Erbbaurechten und grundstücksgleichen Rechten sowie Projektentwicklungen als Bauherr oder Bauträger,*
- (viii) *die Vermietung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände,*
- (ix) *die Bauträgertätigkeit sowie*
- (x) *die Beratung von Unternehmen, mit Ausnahme von Steuer- und Rechtsberatung sowie sonstiger genehmigungsbedürftiger Beratungstätigkeiten, insbesondere die umfassende Beratung und Unterstützung von dritten Unternehmen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Entwicklung, dem Management, der Vermietung und Verwertung von unmittelbaren und mittelbaren Immobilien-Investments,*

wobei die Gesellschaft weder unmittelbar noch mittelbar solche Grundstücke erwirbt, die in Sekundärstandorten liegen und mit reinen Büroimmobilien bebaut sind.

7. *Auch zu Anlagezwecken kann die Gesellschaft Beteiligungen an Unternehmen und Finanzanlagen aller Art erwerben, verwalten und veräußern.*
8. *Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Das Unternehmen kann Dienstleistungen aufgrund von Geschäftsbesorgungsverträgen und ähnlichen Vereinbarungen durch Dritte erfüllen lassen. Ferner kann die Gesellschaft ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in diesem § 2 genannten Tätigkeiten beschränken.*
9. *Tätigkeiten, die nach dem Kreditwesengesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch oder den Vorschriften für rechts- und steuerberatende Berufe erlaubnispflichtig sind, werden nicht ausgeführt.*
10. *Die Gesellschaft ist zu allen mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängenden Geschäften und Maßnahmen zum Zwecke der Gewinnerzielung berechtigt.*
11. *Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten sowie sich an anderen Unternehmen*

beteiligen oder deren Geschäfte führen. Die Gesellschaft kann Unternehmen erwerben oder veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291, 292 AktG mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.“

(4) *Tochter- und Beteiligungsgesellschaften*

Die Gesellschaft ist an anderen Gesellschaften nicht beteiligt.

(5) *Geschäftstätigkeit der Gesellschaft*

Die Gesellschaft entfaltet derzeit keine Geschäftstätigkeit. Mit Umsetzung der Transaktion tritt die Gesellschaft mit einem neuen Geschäftsmodell wieder in den Rechtsverkehr ein.

b) QMD

(1) *Registereintragung und Sitz*

Die QMD hat ihren Sitz in Berlin und wurde am 30. Juli 2019 im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 208872 B eingetragen. Die Geschäftsanschrift der QMD lautet: Holzhauser Straße 9, 13509 Berlin.

(2) *Stammkapital und Gesellschafterstruktur*

Das im Handelsregister eingetragene Stammkapital der QMD beträgt EUR 31.250,00 und ist eingeteilt in 31.250 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00.

Alleinige Gesellschafter der QMD sind die Einbringenden, die sämtliche Einbringungsanteile wie folgt halten:

Name/Firma	Wohnort/Sitz	Anzahl Geschäftsanteile
Diok Capital GmbH	Köln	9.376
D & D Capital GmbH	Mülheim an der Ruhr	9.375
Ruhrwert Investitionsgesellschaft mbH	Oberhausen	1.250
Rock-Estate GmbH	Hanau	1.249
Wall Street MNS GmbH	Köln	500
Fox Opportunities GmbH	Hamburg	6.250
Florian Funken	Pulheim	250
Daniel Grosch	Köln	3.000

(3) *Unternehmensgegenstand*

Derzeitiger Unternehmensgegenstand der QMD ist ausweislich des Gesellschaftsvertrages die Beteiligung an Unternehmen, Beschaffung von Primärenergie, Erzeugung von Nutzenergie aus allen Energiequellen, das Wärmecontracting, alle Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, der Vertrieb, die Montage, der Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung von Energieerzeugungs- und Energieverteilungsanlagen aller Art sowie die Einspeisung der erzeugten Energie in öffentliche Netze zum Zwecke der Gewinnerwirtschaftung; ferner die Übernahme der Energieversorgung sowie die Erbringung oder Vermittlung sonstiger Dienstleistungen, insbesondere auch Mess- und Multimediadienleistungen; ferner der Erwerb von Liegenschaften, die Projektierung, Planung, Errichtung, Veränderung, Erhaltung, Pflege sowie der Betrieb baulicher und technischer Anlagen auf eigene und fremde Rechnung, ggf. auch als Generalunternehmer. Handwerkliche Tätigkeiten sind ausgeschlossen.

Ferner der Erwerb, die Verwaltung, Nutzung und Veräußerung von Immobilien. Die Gesellschaft erwirbt weder unmittelbar noch mittelbar solche Grundstücke, die in Sekundärstandorten liegen und mit reinen Büroimmobilien bebaut sind.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet erscheinen. Sie kann insbesondere Unternehmen, deren Unternehmensgegenstände ihrem eigenen gleich oder ähnlich sind, gründen, sie erwerben, pachten, sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten; weiter ganz oder teilweise ihren Betrieb verpachten oder die Betriebsführung Dritten überlassen.

(4) *Stellung der Gesellschaft in der Unternehmensgruppe und Organisationsstruktur*

Die QMD ist Konzernholdinggesellschaft der Unternehmensgruppe der QMD („**QMD-Gruppe**“), die aus – bis dato – Beteiligungen unterhalb der QMD besteht. Die QMD ist zu

- 49 % am Stammkapital der QETEC Energieeffizienz GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 212420 B,
- 89,9 % am Stammkapital der QMD Gelsenkirchen GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 229766 B, und
- 89,9 % am Stammkapital der QMD Velbert GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 225104 B,

beteiligt. Im Rahmen eines sog. Carve-Outs des auf Energiehandel gerichteten Geschäftsbereichs soll die Beteiligung an der QETEC Energieeffizienz GmbH spätestens nach Vollzug der Transaktion veräußert und in diesem Zuge auch der oben unter Ziffer (3) aufgeführte Unternehmensgegenstand der QMD entsprechend angepasst werden.

(Mittelbarer) Minderheitsgesellschafter der QMD Gelsenkirchen GmbH und der QMD Velbert GmbH im Umfang von jeweils 10,1 % des Stammkapitals dieser Gesellschaften ist Herr Michael Weise, Berlin.

Die von der QMD erworbenen Immobilien sollen in der Regel mittelbar über Tochtergesellschaften, wie die QMD Gelsenkirchen GmbH und die QMD Velbert GmbH erworben

und gehalten werden. Der Erwerb der Immobilien wird entweder im Wege des Erwerbs von Vermögenswerten (Asset Deal) oder im Wege eines Anteilserwerbs (Share Deal) erfolgen.

Unternehmensverträge zwischen der QMD und ihren Beteiligungsgesellschaften bestehen nicht.

(5) *Geschäftsführung und Berater der QMD*

Geschäftsführerin der QMD ist Frau Karin Makowski, eine gelernte Bankkauffrau, die seit Jahren in unterschiedlichen Führungsfunktionen in der Immobilienwirtschaft mit dem Schwerpunkt Finanzen und Verwaltung tätig ist.

Ab dem ersten Quartal 2022 soll zudem Herr Dr. jur. Marco Boksteen, u.a. Founder und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Ruhrwert Immobilien und Beteiligungs GmbH mit Sitz in Oberhausen, die Geschäftsführung der QMD verstärken und die Wachstumsziele mit seiner Transaktionserfahrung und juristischem Know-how unterstützen.

(6) *Geschäftstätigkeit und Unternehmensstrategie der QMD*

Die QMD wurde im Juli 2019 als Holding- und Akquisitionsgesellschaft gegründet. Ursprünglicher Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit war der Handel mit Primärenergie sowie Contracting. Aus dieser Phase der Geschäftstätigkeit stammt noch die Beteiligung an der QETEC Energieeffizienz GmbH mit Sitz in Berlin, eine gemeinsam mit der auf Energiehandel spezialisierten GETEC Gruppe gegründete Joint Venture-Gesellschaft.

Das Management der QMD hat jedoch mittlerweile – insbesondere unter Rückgriff auf sein umfangliches Netzwerk in der Immobilienbranche – deutlich vielversprechendere Geschäftschancen und -opportunitäten im Immobiliensektor identifiziert. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der QMD liegt daher nunmehr auf dem Erwerb und der Bewirtschaftung von deutschen gemischt genutzten Gewerbeimmobilien mit Einzelhandels-, Büro- und/oder Wohnanteil, Gesundheitsimmobilien (Ärztelhäuser, Pflegeheime etc.), Wohn- und Geschäftsimmobilien sowie Quartieren bzw. Projekten mit Hotelnutzung; ein Investment in Immobilien, die ausschließlich über Bürofläche verfügen, ist hingegen ausdrücklich nicht vorgesehen. Portfoliobereinigungen durch Verkäufe sollen bei attraktiven Gelegenheiten in einem geringen Maße wahrgenommen werden.

Die QMD fokussiert sich in ihrem aktuellen Geschäftsmodell als Bestandshalter und Händler auf Einzelobjekte mit einem Marktwert zwischen EUR 2 Mio. und EUR 50 Mio. sowie auf Immobilienportfolios mit einem Marktwert zwischen EUR 10 Mio. und EUR 100 Mio. Ziel der QMD ist die Wertschöpfung durch den Erwerb der Immobilien, die anschließende bessere Vermietung und den Abbau der Leerstände. Mieter sollen Unternehmen wie Tedi, Staples, Woolworth, Sparkasse, Penny, Deutsche Post und Deutsche Bahn sowie Städte und Gemeinden sein.

Bei der Auswahl der zu erwerbenden Immobilien konzentriert sich die QMD auf gute bis sehr gute Sekundärstandorte in Deutschland, insbesondere im Ruhrgebiet. Ziel ist explizit nicht der Erwerb von Objekten in High-End-Lagen, sondern der Erwerb entweder von Objekten in den A-Lagen der kleineren Städte mit hohem Entwicklungspotential oder von Objekten in den B-Lagen der Top-Städte (sog. ABBA-Strategie). Mit dieser Strategie will die QMD die Anschaffungskosten und somit das Risiko des Gesamtportfolios minimieren.

Das Management der QMD geht davon aus, mit der beschriebenen strategischen Ausrichtung (vorwiegend gemischt genutzte Immobilien, ABBA-Strategie, Zielmarktwerte zwischen EUR 2-50 Mio. bei Einzelobjekten und EUR 10-100 Mio. bei Portfolios) eine Marktnische gefunden zu haben, da Objekte mit den genannten Zielmarktwerten zu groß für private Investoren, aber zu klein für viele institutionelle Investoren sein dürften. Zudem dürften die Zielobjekte auf Grund ihrer Gemischt-Nutzung nicht dem „pure play“ Ansatz vieler institutioneller Investoren entsprechen.

Die QMD strebt einen Portfoliomix mit breiter Diversifizierung des Risikos durch unterschiedliche Nutzungsarten, Laufzeitprofile, Bonitäten, Lagen und Gebäudequalitäten an. Dadurch soll Schutz gegen Zyklen und exogene Schocks für einzelne Nutzungsarten gewährleistet sein.

Die QMD plant, künftig auch Objekte aus Sondersituationen wie Non-Performing-Loans und Zwangsversteigerungen zu erwerben. Grundsätzlich verfolgt die QMD dabei eine manage-to-core Strategie. Es sollen also Immobilien erworben werden, bei denen Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich sind und/oder die zum Teil leer stehen. Das Management der QMD sieht sich in der Lage bei solchen sog. opportunistischen oder Value Add-Assets durch Beseitigung von Mängeln und die Verlängerung bestehender Mietverträge erhebliche Wertesteigerungen zu realisieren.

Die Geschäftsstrategie der QMD sieht vor, dass zukünftig mindestens 75 % des Immobilienportfolios der QMD aus langfristig vermieteten Objekten mit finanzkräftigen Mietern bestehen. Dadurch soll eine wertbeständige Rendite erzielt werden. Maximal 25 % des Portfolios soll aus Immobilien bestehen, bei denen die QMD Potential zu vorteilhafter Nachvermietung sieht. Entsprechend soll bei diesen Objekten eine überdurchschnittliche Rendite erwirtschaftet werden und so der Wert des gesamten Portfolios erhöht werden. Zur Risikominimierung sollen ausschließlich Bestandsobjekte erworben werden, also keine teure und vergleichsweise risikobehaftete Projektentwicklung betrieben werden.

Während die QMD und ihre Tochtergesellschaften das Asset-Management für ihr Immobilienportfolio selbst erbringen bzw. selbst erbringen werden, wurden für das Property- und Facility-Management bereits Exklusivvereinbarungen mit der VIRIDES Real Estate GmbH als Property-Manager und der PRAEDIA GmbH als Facility-Manager abgeschlossen.

Zur Finanzierung ihres Geschäftsbetriebs greift die QMD zunächst auf Hypothekenfinanzierungen und Whole-Loan-Finanzierungen mit einem höheren Auslauf zurück. Kurzfristig will die QMD einen strategischen Kapitalpartner als Gesellschafter beteiligen, damit dieser notwendige Eigenkapitalmittel zur Verfügung stellt, um das geplante Wachstum der QMD zu finanzieren.

Die QMD plant, mit ihrer Geschäftsstrategie und dem praktizierten „Lean Managements“, von Anfang an positive Cashflows zu erwirtschaften.

(7) *Immobilienbestand und -pipeline der QMD*

Die QMD wird noch vor der ordentlichen Hauptversammlung am 21. September 2021 über ihre 89,9 %ige Tochtergesellschaft QMD Velbert GmbH eine Liegenschaft in Velbert mit einem Verkehrswert von EUR 18,8 Mio. ankaufen. Die Transaktion soll zeitnah vollzogen werden.

Weiterhin steht die QMD kurz vor dem Erwerb eines Immobilienportfolios bestehend aus drei Liegenschaften in Siegen, Duisburg und Wetzlar mit einem Verkehrswert von insgesamt rund EUR 34 Mio. (sog. Falcon-Portfolio). Bei der diesbezüglichen Due Diligence Prüfung konnten keine größeren Risiken (sog. Red Flags) festgestellt werden und die jeweiligen Finanzierungen sind der QMD bereits auf Term Sheet-Basis angeboten worden. Der für September bis November 2021 avisierte Erwerb des Falcon-Portfolios erscheint deshalb überwiegend wahrscheinlich.

In Aussicht steht darüber hinaus der Erwerb eines weiteren Immobilienportfolios bestehend aus vier Objekten in Bielefeld, Herne (Wanne), Husum und Saarbrücken mit einem Verkehrswert in Höhe von insgesamt rund EUR 86,2 Mio. (sog. OWL-Portfolio). Der Erwerb des OWL-Portfolios ist für März 2022 geplant.

Die QMD verfügt zudem nach eigener Aussage – neben den Portfolien „Falcon“ und „OWL“ – über eine weitere Pipeline an Objekten mit einem Gesamtankaufsvolumen in Höhe von rund EUR 1 Mrd. Die derzeitige Nettokaltmiete der Pipeline beträgt rund EUR 76 Mio. bei einer Leerstandsquote von rund 15 %. Die Identifizierung von geeigneten Investitionsobjekten erfolgt dabei durch regelmäßigen intensiven Kontakt zum weitreichenden Immobiliennetzwerk des Managements der QMD. Aus diesem Netzwerk erhält die QMD laufend Angebote für potentiell zu erwerbende Objekte.

c) Wirtschaftliche strategische Vorteile durch den Erwerb der Einbringungsanteile

Die Diok One entfaltet derzeit keine laufende Geschäftstätigkeit. Der Vorstand ist davon überzeugt, dass der Erwerb der Einbringungsanteile und die damit einhergehende 100 %-ige Beteiligung der Gesellschaft am Geschäft der QMD angesichts des stabilen Immobilientransaktionsmarktes und des vorstehend dargestellten bereits bestehenden und zukünftig aufzubauenden Immobilienportfolios der QMD eine rasche Wiederaufnahme des Geschäfts der Diok One und eine erhebliche Wertsteigerung der Diok-Aktie bewirken kann.

(1) Überblick über den deutschen Wirtschaftsimmobiliemarkt

Die QMD ist gegenwärtig ausschließlich auf dem deutschen Markt tätig, der auch für die Diok One den geographischen Schwerpunkt ihrer zukünftigen Geschäftstätigkeit bilden soll. Die Entwicklung des deutschen Immobilienmarktes ist daher von maßgeblicher Bedeutung für die Unternehmen beider Gesellschaften.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage in Deutschland ist vielversprechend. Nach einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts während der dritten Pandemiewelle im 1. Quartal 2021 erwartet die Bundesregierung nun eine „spürbare Erholung der wirtschaftlichen Aktivität“ (vgl. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/Wirtschaftliche-Lage/2021/20210614-die-wirtschaftliche-lage-in-deutschland-im-juni-2021.html>).

Die Immobilienmarktteilnehmer sind bezüglich der Investmentvolumina in 2021 trotz der weiter anhaltenden Sars-CoV-2-Pandemie optimistischer als noch im Vorjahr. Zwar geht ihre Mehrzahl (58 %) weiterhin von einer „Seitwärtsbewegung auf hohem Niveau“ in 2021 aus. Allerdings ist der Anteil der Marktteilnehmer, die von einem steigenden Volumen ausgehen, von 14 % in 2020 auf 25 % in 2021 gestiegen (vgl. Ernst & Young Real Estate GmbH, Trendbarometer Immobilien-Investmentmarkt 2021, S. 17). Wie auch im Vorjahr bewerten fast alle Marktteilnehmer den Immobilien-Investmentmarkt in

Deutschland als „attraktiv“ oder „sehr attraktiv“ (vgl. Ernst & Young Real Estate GmbH, Trendbarometer Immobilien-Investmentmarkt 2021, S. 16).

Dieses Vertrauen der Investoren in den deutschen Markt bildet sich auch in den Volumina der in diesem Jahr bereits getätigten Immobilieninvestments ab. So betrug das Investitionsvolumen auf dem deutschen Immobilienmarkt im ersten Halbjahr bereits rund EUR 34,1 Mrd. Damit übertrifft das diesjährige Halbjahresergebnis diejenigen der Jahre 2019, 2017 und 2016 (vgl. Jones Lang LaSalle SE, Investmentmarktüberblick, Deutschland 2. Quartal 2021, S. 2).

Während auf dem Wohnimmobilienmarkt die Investments zuletzt wieder anstiegen, ist auf dem Gewerbeimmobilienmarkt aufgrund der dritten Pandemiewelle am Anfang des Jahres das Volumen im ersten Halbjahr um etwa 7 % gegenüber dem zweiten Halbjahr 2020 zurückgegangen. Mit der fortschreitenden Impfkampagne zeichnet sich jedoch eine deutliche Belebung des Marktes zur zweiten Jahreshälfte ab (vgl. Savills, Investmentmarkt Deutschland, Juli 2021). Am Gewerbeimmobilienmarkt dürfte das Transaktionsvolumen bis zum Jahresende die Marke von EUR 50 Mrd. überschreiten.

Neben einer höheren Zahl an Transaktionen und steigenden Volumina am Gesamtmarkt dürfte der weitere Jahresverlauf insbesondere von zwei Entwicklungen geprägt sein. Einerseits dominiert risikoaverses Kapital nach wie vor die Nachfrageseite und wird bei sog. Core-Immobilien für abermals sinkende Renditen sorgen. Gleichzeitig sorgen strukturelle Umbrüche an den Nutzermärkten für zunehmende Opportunitäten für risikoaffine Marktakteure. So kann neben der großen Menge risikoaversen Kapitals auch eine wachsende Bereitstellung von Kapital für Non-Core-Investmentstrategien verzeichnet werden. Im Zuge gestiegener Qualitätsanforderungen an Büroflächen, aber auch vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung von ESG-Kriterien, bietet sich vermehrt Aufwertungsbedarf bei Büroobjekten. Im Einzelhandel bietet der seit längerem anhaltende Umbruch Potenziale für eine Nachnutzung zentral gelegener Grundstücke. Gleiches gilt auch für die Hotellerie, bei der eine steigende Zahl an Umnutzungsprojekten zu beobachten ist.

Der Preisindex für Gewerbeimmobilien in Deutschland ist im Jahr 2020 auf 154,3 gestiegen. Auch hier ist die Entwicklung aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie für die nahe Zukunft noch nicht abzusehen.

Aus Sicht der QMD und der Gesellschaft, die beide langfristig orientiert sind, dürften die Auswirkungen der Corona-Virus-Krise insgesamt jedoch wohl nur als vorübergehend einzuordnen sein. Sollten sich Vermieter dennoch zukünftig krisenbedingt von gemischt genutzten Immobilien trennen, sieht die Gesellschaft darin für sich und die QMD eine gute Gelegenheit, Marktopportunitäten zu nutzen und zum Verkauf stehende Objekte zu attraktiven Preisen zu erwerben und langfristig erfolgreich zu entwickeln.

(2) *Strategische und wirtschaftliche Motivation für die Transaktion*

Die Diok One hat zurzeit kein operatives Geschäft. Sie plant, sich zu einem Immobilieninvestor mit einem aktiven Asset Management für gemischt genutzte Immobilien zu entwickeln. Alternativ zum Vollzug der Sachkapitalerhöhung könnte die Gesellschaft diesem Ziel näherkommen, indem sie selbst entsprechende niedrigpreisige Immobilien erwirbt, aufwertet und durch Verkauf die Möglichkeit erhält, allmählich in das Segment der höherpreisigen Immobilien vorzudringen. Verglichen mit diesem langjährigen Prozess ermöglicht der mittels der Sachkapitalerhöhung erfolgende Erwerb der Einbringungsanteile der Gesellschaft schlagartig den Zugriff auf die noch vor der ordentlichen

Hauptversammlung am 21. September 2021 anzukaufende Immobilie in Velbert, die in Aussicht stehenden, attraktiven Immobilienportfolios und die Immobilienpipeline der QMD – gewissermaßen als „Kickstart“ der Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Insgesamt erreicht die Gesellschaft mit der Transaktion eine massive Wachstumsbeschleunigung, und zwar sowohl im Bereich der Immobilienakquisition als auch der Immobilienfinanzierung.

(3) *Vorteile für die Gesellschaft und die Aktionäre*

Für die Gesellschaft und ihre Aktionäre ergibt sich durch den Erwerb der Einbringungsanteile die Chance, ein deutlich schnelleres Wachstum des Unternehmens zu erreichen und damit langfristig auch attraktive und nachhaltige Dividenden zu erwirtschaften.

Inbesondere können im Einzelnen nachfolgende Vorteile ausgenutzt werden:

- Erwerb der noch vor der ordentlichen Hauptversammlung am 21. September 2021 anzukaufenden Immobilie in Velbert und des in Aussicht stehenden, attraktiven und kurzfristig aufzustockenden Immobilienportfolios der QMD mit nachhaltiger Ertragsbasis.
- Zugang zur extensiven Immobilienpipeline und zum ausgeprägten Netzwerk und Know-how der QMD, um das Immobilienportfolio der Gesellschaft unter Ausnutzung von Marktopportunitäten möglichst schnell auf- und ausbauen zu können.
- Steigerung der Wahrnehmung der Gesellschaft am Kapitalmarkt durch Erwerb der QMD und der damit verbundenen Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit auf anspruchsvollem Niveau; dadurch verbesserter Zugang zu Fremd- und Eigenkapital als Basis für das weitere Wachstum der Gesellschaft, um bestehenden Marktchancen zeitnah nutzen und das Wachstum der Gesellschaft deutlich beschleunigen zu können.
- Realistische Möglichkeit zur kurz- bis mittelfristigen Steigerung der wirtschaftlich relevanten Erfolgsparameter der Gesellschaft, wie EBIT, NAV, Marktkapitalisierung und Börsenkurs.

2. Darstellung der geplanten Transaktion

Der Erwerb der Einbringungsanteile durch die Gesellschaft erfolgt, indem diese von den Einbringenden im Zuge der von der Hauptversammlung zu beschließenden Sachkapitalerhöhung in die Gesellschaft eingebracht werden. Zu diesem Zweck haben Vorstand und Aufsichtsrat der für den 21. September 2021 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung den Vorschlag unterbreitet, der Durchführung der Sachkapitalerhöhung zuzustimmen.

Als Zeichner der im Rahmen der Sachkapitalerhöhung auszugebenden Neuen Aktien werden die Einbringenden zugelassen, mit denen die Gesellschaft einen Einbringungsvertrag über die Übertragung der Einbringungsanteile an die Gesellschaft gegen Ausgabe der Neuen Aktien schließen wird. Der Abschluss des Einbringungsvertrages ist für den Zeitpunkt vorgesehen, zu dem feststeht, dass die Transaktion durchgeführt werden kann, also insbesondere, nachdem die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. September 2021 die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft wie unter Tagesordnungspunkt 6 vorgesehen beschlossen hat und die Eintragung

dieses Beschlusses in das Handelsregister sichergestellt ist. Vollzug kann mithin nur eintreten, wenn die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. September 2021 dem Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 6 der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung, der dieser Bericht als Anlage beigelegt ist, zustimmt. Die Anmeldung zur Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft erfolgt nach Vorliegen der Voraussetzungen für diese Eintragung (insbesondere für den Fall anhängiger Anfechtungsklagen nach dem Abschluss eines Freigabeverfahrens, in dem die Gesellschaft obsiegt, gemäß § 246a AktG).

a) Gegenleistung für die Einbringung der Einbringungsanteile

Als Gegenleistung für die von ihnen in die Gesellschaft einzubringenden Einbringungsanteile erhalten die Einbringenden 14.500.000 Neue Aktien und damit eine Beteiligung an der Gesellschaft im Umfang von rund 98,31 % des Grundkapitals.

Die Neuen Aktien werden zu einem Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Stückaktie ausgegeben und sind ab dem 1. Januar 2021 gewinnberechtigt.

Die Differenz zwischen dem Ausgabebetrag der Neuen Aktien und dem Einbringungswert der Sacheinlagengegenstände, also der Einbringungsanteile, soll der Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB (sog. schuldrechtliches Agio) zugewiesen werden.

b) Vertragliche Grundlagen

Die Gesellschaft und die Einbringenden haben sich am 30. August 2021 über die Eckpunkte der Transaktion, insbesondere das Austauschverhältnis zwischen den Neuen Aktien und den Einbringungsanteilen, verständigt und werden im Nachgang der Beschlussfassung der Hauptversammlung einen Einbringungsvertrag abschließen, der den Erwerb der Einbringungsanteile im Wege der Sachkapitalerhöhung durch die Gesellschaft regelt.

Der Einbringungsvertrag wird u.a. folgende Inhalte haben:

(1) Transaktionsbeschreibung

Die Einbringenden werden die Einbringungsanteile im Wege einer Sachkapitalerhöhung in die Gesellschaft einbringen und dafür die Neuen Aktien erhalten.

(2) Übergangsstichtag/Gewinnbezugsrecht

Übergangsstichtag für die Transaktion wird der 1. Januar 2021 sein. Die Gewinne des laufenden Geschäftsjahres 2021 werden also bereits der Gesellschaft zustehen.

(3) Gegenleistung

Die Gegenleistung für die Einbringungsanteile wird durch die Ausgabe der Neuen Aktien an die Einbringenden erbracht.

Ein Kaufpreisanpassungsmechanismus wird im Einbringungsvertrag nicht vorgesehen sein und ist aufgrund der Bestimmung der Gegenleistung durch Ausgabe von Aktien rechtlich auch nur sehr schwer umsetzbar.

(4) *Garantien der Einbringenden*

Der Einbringungsvertrag wird selbständige Garantieverprechen der Einbringenden bezogen auf die Einbringungsanteile bzw. die QMD enthalten. Diese Garantieverprechen beschränken sich auf die sog. Title-Garantien, also die Rechts- (insbesondere Eigentums-), und Kapitalverhältnisse der QMD und der Einbringungsanteile.

(5) *Sonstige Regelungen*

Der Einbringungsvertrag wird im Übrigen die üblichen Regelungen eines Unternehmenskaufvertrages zur Vertraulichkeit, zu Kosten und Verkehrssteuern, wechselseitigen Mitteilungen und Schlussbestimmungen enthalten. Für Rechtsstreitigkeiten wird eine Schiedsklausel mit dem Schiedsstandort Köln vorgesehen werden.

3. Erläuterung und Begründung des Austauschverhältnisses

Die Neuen Aktien werden zum Erwerb der Einbringungsanteile ausgegeben bzw. gewährt. Grundlage für die Ermittlung der Angemessenheit des Wertes der Einbringungsanteile und des Austauschverhältnisses von 464 zu 1 (464 Neue Aktien gegen einen Einbringungsanteil – „**Austauschverhältnis**“) bildet eine von dem Vorstand der Gesellschaft in Auftrag gegebene, nach dem sog. Discounted-Cashflow-Verfahren („**DCF-Verfahren**“ oder „**DCF-Methode**“) von der DMP Audit & Valuation GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, („**DMP**“) erstellte Unternehmensbewertung der QMD zum 31. Juli 2021 („**QMD-Unternehmensbewertung**“), die auf einer Mehrjahresplanung der QMD beruht.

Der Vorstand der Gesellschaft hat die Planung und die QMD-Unternehmensbewertung einer eigenen Prüfung unterzogen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand die von der QMD bereits vorgenommenen und geplanten weiteren Immobilienakquisitionen auf der Grundlage der im Rahmen des jeweiligen Ankaufsprozesses von externen rechtlichen, steuerlichen und technischen Beratern erstellten Due Diligence-Berichte, der jeweils abgeschlossenen bzw. entworfenen Ankaufverträge oder LOIs sowie der Finanzierungsdokumentationen und der eingeholten Wertgutachten überprüft (*Due Diligence*). Der Vorstand hat dabei nicht nur geprüft, ob die Einbringungsanteile den geringsten Ausgabebetrag der Neuen Aktien erreichen, sondern auch, ob die im Rahmen der Sachkapitalerhöhung einzubringenden Einbringungsanteile gemäß dem Austauschverhältnis dem vollen, inneren Wert der Neuen Aktien entsprechen.

Nach eingehender Überprüfung der QMD-Unternehmensbewertung auf der Grundlage der eigenen Due Diligence-Ergebnisse macht sich der Vorstand die in der QMD-Unternehmensbewertung enthaltenen Aussagen zur Planungsrechnung, zur Bewertungsmethodik und insoweit zu dem Ergebnis der Bewertung zu eigen. Ausgehend von dem Bewertungsergebnis hat der Vorstand – unabhängig von den bereits in der QMD-Unternehmensbewertung berücksichtigten Risikoabschlägen – zudem noch einen eigenen Sicherheitsabschlag in Höhe von insgesamt knapp 20 % des von DMP ermittelten Unternehmenswerts der QMD vorgenommen und den solchermaßen reduzierten Unternehmenswert der QMD für die Zwecke der Transaktion zugrunde gelegt.

Darüber hinaus hat der Vorstand einen Unternehmenswert der Diok One auf Basis des sog. Rekonstruktionswerts („**Rekonstruktionswert-Methode**“) zum 31. Juni 2021 ermittelt („**Diok-Unternehmensbewertung**“) und gemeinsam mit der QMD-Unternehmensbewertung die „**Unternehmensbewertungen**“) und sich dazu von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beraten lassen.

Der Vorstand hat die Angemessenheit des Austauschverhältnisses auf Grundlage der Unternehmensbewertungen beurteilt. Einen Dreimonatsdurchschnittskurs (analog § 31 WpÜG i.V.m. § 5 WpÜGAngVO) der Diok-Aktien hat der Vorstand nicht ermittelt, da einerseits ein Vergleich von Börsenkursen als einheitlicher Bewertungsmaßstab aufgrund der fehlenden Börsennotierung der QMD nicht möglich ist, und da andererseits die Diok-Aktien derzeit kaum gehandelt werden und der Kurs aufgrund der damit einhergehenden erheblichen Illiquidität bzw. Marktengpass aus Sicht des Vorstands nicht aussagekräftig ist.

Der Vorstand kommt auf Grundlage der vorgenommenen Unternehmensbewertungen zu dem Ergebnis, dass das Austauschverhältnis und damit der Ausgabebetrag in Form des Wertes der Einbringungsanteile für die Neuen Aktien angemessen ist.

Nachfolgend wird zunächst auf die gewählten Bewertungsmethoden eingegangen, bevor die Ergebnisse der Bewertung der Diok One und der Einbringungsanteile, jeweils separat, dargestellt werden. Anschließend werden die Feststellungen des Vorstands zur Angemessenheit des Austauschverhältnisses sowie des Bezugsrechtsausschlusses auf Grundlage der ermittelten Werte zusammengefasst.

a) Bewertungsmethodik

(1) Anforderungen an die Festlegung des Austauschverhältnisses gemäß § 255 Abs. 2 AktG

Die Festlegung des Preises für die Ausgabe der neu zu schaffenden Aktien darf gem. § 255 Abs. 2 AktG nicht unangemessen niedrig sein. Dabei hat die Bestimmung der Gegenleistung nach anerkannten Bewertungsmethoden und Wertmaßstäben zu erfolgen. Als Bewertungsmethoden anerkannt und gebräuchlich bei (aktiven) Unternehmen des Immobiliensektors sind insbesondere Unternehmensbewertungen nach (i) der DCF-Methode, (ii) einem Vergleich von aktuellen Börsenkursen, (iii) gewichteten Durchschnittskursen, insbesondere gem. § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 WpÜGAngVO, (iv) EPRA-NAV-Bewertungen, (v) sog. Multiples, (vi) anderen kennzahlenbasierten Wertermittlungen und (vii) Marktstudien.

Die Bewertung einer Zielgesellschaft und der für ihren Erwerb zu leistenden Gegenleistung hat nach der herrschenden Meinung in der rechtswissenschaftlichen Literatur und in der Rechtsprechung grundsätzlich nach gleichen oder vergleichbaren Maßstäben zu erfolgen. Diesem sog. Postulat der Methodengleichheit konnte der Vorstand im vorliegenden Fall allerdings nicht entsprechen, da die Gesellschaft im Gegensatz zur QMD derzeit über keinen Geschäftsbetrieb verfügt und Unternehmensbewertungen von geschäftlich inaktiven Gesellschaften anerkanntermaßen anderen Bewertungsgrundsätzen folgen als Unternehmensbewertungen von Gesellschaften, die Geschäftsaktivitäten entfalten. Die Gesellschaft wurde daher auf Basis einer anderen Bewertungs-Methodik bewertet als die QMD.

(2) DCF-Methode als Maßstab der QMD-Unternehmensbewertung

Die QMD-Unternehmensbewertung wurde unter Anwendung (i) der Grundsätze der International Association of Consultants, Valuators and Analysts (IACVA) in Form der Wertermittlung (Conclusion of Value) zur Bestimmung eines Fair Market Values sowie (ii) der Grundsätze zur Unternehmensbewertung, wie sie im Standard IDW S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in der Fassung vom 2. April 2008 („IDW S 1“) festgelegt sind, durchgeführt. Entsprechend hat DMP die QMD-Unternehmensbewertung auf Basis der DCF-Methode

durchgeführt, wie sie im Standard IDW S 1 verankert ist. Nach dieser Methode ergibt sich der Wert eines Unternehmens als Barwert aller auf den Bewertungsstichtag abgezinsten, zukünftig durch die Anteilseigner entziehbaren Überschüsse. Der in diesem Zusammenhang zu ermittelnde Fair Market Value ist der Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter normalen Umständen zu erzielen ist.

Eine alternative Wertermittlung über den Börsenwert kam hier mangels Börsennotierung der QMD nicht in Betracht. Auch ein substanzwertorientiertes, auf den Liquidationswert des Unternehmens abstellendes Bewertungsverfahren schied aus, weil keine Liquidation der QMD vorgesehen ist und aufgrund der zu erwartenden positiven Ertragsentwicklung der Ertragswert den Liquidationswert deutlich übersteigen und ein erheblich realistischeres Bild vermitteln dürfte.

Der Vorstand hat die auf dem DCF-Verfahren basierende QMD-Unternehmensbewertung sowie die dieser zugrunde liegende Unternehmensplanung eingehend untersucht, die dort aufgeführten wertbestimmenden Parameter geprüft und sich zu eigen gemacht. Insbesondere hat sich der Vorstand mit den zukunftsbezogenen Aussagen zur weiteren Entwicklung der QMD, die in der Unternehmensplanung angesetzt sind und die einen Großteil des Wertes der QMD ausmachen, intensiv beschäftigt und diese in die eigenen Wertbetrachtungen übernommen.

Zudem hat der Vorstand ausgehend von dem in der QMD-Unternehmensbewertung angegebenen Wert sämtlicher Einbringungsanteile und unabhängig von den bereits in der QMD-Unternehmensbewertung berücksichtigten Risikoabschlägen noch einen eigenen Sicherheitsabschlag in Höhe von insgesamt knapp 20 % mit Blick auf (i) eine potentiell schlechter als erwartet verlaufende Entwicklung des deutschen Immobilienmarktes für gemischt genutzte Gewerbeimmobilien, (ii) eine mögliche negative Zinsentwicklung für die Refinanzierung der zukünftigen Ankäufe und (iii) die noch nicht über Jahre im Markt etablierte Stellung der QMD als noch junger Gesellschaft („Start-up-Risiko“) abgezogen und somit unter Anwendung kaufmännischer Vorsicht das Bewertungsergebnis nach unten angepasst.

(3) *Rekonstruktionswert-Methode als Maßstab der Diok-Unternehmensbewertung*

Da die Gesellschaft derzeit über keinen Geschäftsbetrieb verfügt, greift die Diok-Unternehmensbewertung auf keine der anerkannten und gebräuchlichen Bewertungsmethoden für geschäftlich aktive (!) Unternehmen des Immobiliensektors, sondern vielmehr auf die als vom Vorstand unter Beiziehung einer beratenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für passend erachtete Rekonstruktionswert-Methode zurück, also eine Bewertung zu Wiederbeschaffungskosten.

Im Ausgangspunkt geht die Diok-Unternehmensbewertung dabei vom (derzeit negativen) bilanziellen Eigenkapital der Gesellschaft aus und berücksichtigt sodann den Rekonstruktionswert der Gesellschaft – ermittelt durch Schätzung der (fiktiven) Kosten, die aufzuwenden wären, um eine im Freiverkehr an einer deutschen Börse notierte Aktiengesellschaft wieder „herzustellen“, also u.a. Kosten für Gründung, Bewertungen, Rechtsberatung, Börsenzulassungsverfahren, Wertpapierprospekte, Banken, Notar, Registergericht etc.

Für den Fall einer Sachkapitalerhöhung, bei der die kapitalerhöhende Gesellschaft, nicht jedoch die einzubringende Zielgesellschaft börsennotiert ist, wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur teilweise – unabhängig von der gewählten Bewertungsmethode –

der Börsenkurs als Untergrenze für die Bewertung der Gegenleistung herangezogen. Nach Auffassung des Vorstands kann dies jedoch allenfalls dann gelten, wenn der Börsenkurs tatsächlich einen verlässlichen Parameter liefern kann, um hieraus Rückschlüsse auf den tatsächlichen Unternehmenswert zu ziehen. Dies ist angesichts der relativ jungen Börsenhistorie, des sehr geringen Freefloats und der damit verbundenen extremen Illiquidität der Diok-Aktie jedoch nicht der Fall. Die Illiquidität der Diok-Aktie zeigt sich insbesondere anhand des äußerst geringen Handelsvolumens (an der Börse Düsseldorf wurde die Diok-Aktie im Jahr 2021 bis zum Tag vor Veröffentlichung dieses Vorstandsberichts nur an acht Tagen gehandelt, wobei das jeweilige Handelsvolumen an keinem der Handelstage einen Betrag EUR 1.000,00 überstieg) und des großen Spreads zwischen Geld- und Briefkursen.

Vor diesem Hintergrund kam für den Vorstand die Annahme des Börsenkurses der Diok-Aktie als Bewertungsuntergrenze nicht in Betracht.

(4) *Maßstab zur Plausibilisierung der Unternehmensbewertungen*

Neben den genannten Unternehmenswertkonzepten hat der Vorstand marktbezogene Erkenntnisse wie z. B. Studien über den Immobilienmarkt Deutschland ausgewertet und zur Plausibilisierung herangezogen, ohne daraus jedoch konkrete Wertermittlungen abzuleiten.

(5) *Allokation von Synergien*

Sämtliche verwendeten Unternehmenswertkonzepte wurden auf der Basis sog. „stand alone“-Betrachtungen, das heißt auf Basis der Unternehmenswerte vor Abschluss der Transaktion, aufgestellt. Mögliche Synergie-Effekte zwischen den betrachteten Unternehmen sind nicht in die Bewertung einbezogen worden.

b) Diok One

Wie bereits dargelegt, hat sich der Vorstand aufgrund der geschäftlichen Inaktivität der Gesellschaft entschieden, die als Gegenleistung für die Einbringung der Einbringungsanteile zu leistenden Neuen Aktien auf der Basis der Rekonstruktionswert-Methode zu bewerten, also eine Bewertung zu Wiederbeschaffungskosten durchzuführen.

Im Ausgangspunkt geht die Diok-Unternehmensbewertung dabei vom bilanziellen Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR -163.444,71 aus und berücksichtigt sodann einen Rekonstruktionswert der Gesellschaft in Höhe von geschätzt EUR 500.000,00. Dieser Rekonstruktionswert umfasst die (fiktiven) Kosten, die aufzuwenden wären, um eine im Freiverkehr an einer deutschen Börse notierte Aktiengesellschaft wieder „herzustellen“, also u.a. Kosten für Gründung, Bewertungen, Rechtsberatung, Börsenzulassungsverfahren, Wertpapierprospekte, Banken, Notar, Registergericht etc.

Der aus dieser Betrachtung resultierende Wert der Diok One beträgt EUR 336.555,29 und damit rund EUR 1,35 je Diok-Aktie. Da der Rekonstruktionswert auf naturgemäß mit Unsicherheiten behafteten Schätzungen beruht, hat der Vorstand entschieden, für die Zwecke der Transaktion im Interesse der Aktionäre einen um nochmals knapp 40 % höheren Wertansatz in Höhe von EUR 1,87 je Diok-Aktie festzulegen. Mit diesem Wertansatz haben sich die Geschäftsführung der QMD und die Einbringenden einverstanden erklärt.

Der auf der Grundlage der Rekonstruktionswert-Methode ermittelte Ausgabebetrag der Neuen Aktien liegt deutlich über dem aktuellen bilanziellen Wert und ist nach Überzeugung des Vorstands nicht unangemessen niedrig.

c) QMD

(1) Feststellungen zur QMD-Unternehmensbewertung

Die dem Vorstand vorliegende QMD-Unternehmensbewertung der QMD wurde von DMP erstellt. Der Vorstand hat sich nach Prüfung der Unternehmensbewertung dazu entschlossen, sich die vorliegende Unternehmensplanung weitestgehend zu eigen zu machen.

Gemäß dem Standard IDW S 1 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner (Nettoeinnahmen als Saldo von Ausschüttungen bzw. Entnahmen, Kapitalrückzahlungen und Einlagen). Zur Ermittlung dieses Barwertes wird ein Kapitalisierungszinssatz verwendet, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage repräsentiert. Danach wird der Wert des Unternehmens allein aus seiner Ertragskraft, d.h. seiner Eigenschaft, finanzielle Überschüsse zu erwirtschaften, abgeleitet (IDW S 1 Tz. 4).

In der QMD-Unternehmensbewertung wurde der maßgebliche Zukunftserfolgswert der Gesellschaft nach dem DCF-Verfahren in der Ausprägung der Flow-to-Equity-Methode ermittelt, welches als Nettoverfahren weitestgehend dem sog. Ertragswertverfahren entspricht.

Grundlage der QMD-Unternehmensbewertung ist die durch die Geschäftsführung der QMD vorgelegte Ergebnisplanung für die Jahre 2021 bis 2025, welche den „Management Case“ abbildet. Die seitens der Geschäftsführung der QMD gegenüber DMP übermittelten, umfangreichen Plandaten basieren einerseits auf dem geplanten Erwerb der Portfolien „Falcon“ und „OWL“ sowie Objekten aus der Immobilienpipeline im Volumen von rund EUR 335 Mio. und zum anderen auf der Annahme, dass benötigte Finanzierungen erlangt werden können und die prognostizierten Mieteinnahmen, Mietbewirtschaftungs- und Investitionskosten sowie Finanzierungs- und Administrationsaufwendungen zutreffen. Auf dieser Grundlage hat QMD eine zukunftsgerichtete Ertrags- und Vermögensplanungsrechnung erstellt, um darauf basierend eine Kapitalflussrechnung bis einschließlich 2027 zu anzustellen.

Für die Bewertung der QMD hat DMP die Planungsrechnung der Geschäftsführung der QMD in Teilen angepasst. Dabei wurden das Bestandsobjekt (Erwerb 08/2021), die Objekte des Falcon-Portfolios (geplante Erwerbe 09-11/2021) sowie die Objekte des OWL-Portfolios (geplante Erwerbe 03/2022) mit den geplanten Umsatzerlösen, der Anlageentwicklung sowie den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (etc.) nur zu 90 % berücksichtigt, also einen Sicherheitsabschlag von 10 % vorgenommen. Die darüber hinausgehende Immobilienpipeline (Erwerbe ab 04/2022) der QMD wurde aus Risikogesichtspunkten nur zu 50 % berücksichtigt. Die Umsatzerlöse (Nettokalmtieten aus Plandaten) wurden zu Bewertungszwecken gleichermaßen um die vorstehenden Prozentsätze reduziert berücksichtigt. Gleiches gilt für die Verwaltungskosten und Transaktionskosten. Hinsichtlich der Finanzbedarfsplanung wurde zu Bewertungszwecken eine Fremd- und Eigenkapitalfinanzierung angenommen und ein Zinssatz für Finanzverbindlichkeiten von

2,35 % und ein Zins für Mezzanine- und Anleihefinanzierungen von 4,5 % festgelegt, wobei eine Finanzierung zu 65 % mit Senior Debt (Banken) und zu 35 % mit nachrangigen Mezzanine-Finanzierungen unterstellt wurde.

Auf Basis der zusammengeführten und fortgeschriebenen Planungsrechnung hat DMP einen Unternehmenswert der QMD ermittelt, indem die erwarteten, an die Anteilseigner auskehrbaren Cashflows (Cashflow-to Equity) auf den technischen Stichtag 30. Juni 2021 (technischer Stichtag) abgezinst und einen Monat auf den Bewertungsstichtag 31. Juli 2021 wieder aufgezinst wurden. Dabei wurden Risiken hinsichtlich noch zu erwerbender Portfolien mit Sicherheitsabschlägen – wie eben dargelegt – beim Wertansatz berücksichtigt.

Die Planung und die daraus abgeleitete Unternehmensbewertung gemäß der DCF-Methode wurde vom Vorstand überprüft.

(2) *Kapitalisierungszinssatz*

Für die Bewertung des Unternehmens der QMD ist der veranschlagte Zukunftserfolg mit einem geeigneten Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Der Kapitalisierungszinssatz repräsentiert dabei die Rendite aus einer laufzeit- und risikoäquivalenten Alternativanlage zu den Einbringungsanteilen.

DMP hat den Kapitalisierungszinssatz entsprechend dem Standard IDW S 1 unter Verwendung des Capital Asset Pricing Model (CAPM) ermittelt. Danach entsprechen die Opportunitätskosten von Eigenkapitaltiteln der Rendite risikofreier Wertpapiere (Basiszinssatz) zuzüglich einer Risikoprämie. Abstrakt ermittelt sich die Risikoprämie aus dem Produkt der Überrendite eines Marktportfolios risikobehafteter Anlagen (Marktrisikoprämie) gegenüber der Rendite risikofreier Wertpapiere und dem systematischen Risiko des Eigenkapitaltitels, repräsentiert durch den sog. Beta-Faktor.

DMP hat zur Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes in Höhe von durchschnittlich 10,24 % (mit einer vom jeweiligen Verschuldungsgrad abhängigen Spannbreite von 10,13 % bis 11,26 %) als aktuellen Basiszinssatz nach den IDW-Empfehlungen einen Wert von 0,341 %, als Marktrisikoprämie einen Wert von 8 % , einen Beta-Faktor von 0,75, als gesonderte Risikoprämie für wachstumsstarke Unternehmen einen Wert von 0,5 % und eine (vom Kapitalisierungszinssatz abgezogene) Wachstumsrate im Planungszeitraum von 1 % zugrunde gelegt.

(3) *Bewertungsergebnis*

Auf Basis der nach vorstehender Maßgabe vorgenommenen Bewertungen ergibt sich für die QMD ein Gesamtwert, d.h. für 100 % der Geschäftsanteile an der QMD, der bei rund EUR 33,4 Mio. zum Bewertungsstichtag 31. Juli 2021 liegt.

d) Wertrelationen und Austauschverhältnisse Stand Alone

Der Vorstand hat auf der Grundlage der vorstehend beschriebenen Berechnung einen weiteren Sicherheitsabschlag in Höhe von rund 20 % mit Blick auf (i) eine potentiell schlechter als erwartet verlaufende Entwicklung des deutschen Immobilienmarktes für gemischt genutzte Gewerbeimmobilien und (ii) die noch nicht über Jahre im Markt etablierte Stellung der QMD als noch recht junger Gesellschaft („Start-up-Risiko“) vorgenommen und danach eine Bewertung der QMD mit einem Gesamtwert, d.h. für 100 % der Geschäftsanteile, von EUR 27.115.000

festgelegt und für angemessen befunden. Mit diesem Wertansatz haben sich die Geschäftsführung der QMD und die Einbringenden einverstanden erklärt.

Bezogen auf das Stammkapital der QMD in Höhe von EUR 31.250 ergibt sich damit rechnerisch ein Wert von EUR 867,68 je Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 1,00.

Die von der Diok One zu erbringende Gegenleistung für den Erwerb der Einbringungsanteile besteht aus der Ausgabe von Stück 14.500.000 Neuen Aktien mit einem für die Zwecke der Sachkapitalerhöhung festgesetzten Wert von EUR 1,87 je Diok-Aktie, und damit in einem Gesamtwert von EUR 27.115.000. Im Rahmen der Sachkapitalerhöhung besteht ein fixes Austauschverhältnis von 464:1, d.h. für jeden eingebrachten Geschäftsanteil im Nennwert von je EUR 1,00 an der QMD werden an die Einbringenden 464 Neue Aktien ausgegeben. Der Gesamtwert der Gegenleistung entspricht daher dem Wert der Einbringungsanteile.

e) Würdigung der Synergien

In den vorgenannten Wertermittlungen sind keine Synergieeffekte zwischen der QMD und der Gesellschaft enthalten und bewertet.

f) Zusammenfassung

Der Vorstand hat die Bewertung der zu erwerbenden Einbringungsanteile auf der Grundlage der vorgelegten, von ihm selbst geprüften und plausibilisierten QMD-Unternehmensbewertung vorgenommen. Von dem im Rahmen der QMD-Unternehmensbewertung ermittelten Gesamtwert der Einbringungsanteile in Höhe von EUR 33.442.177,00 hat der Vorstand einen Sicherheitsabschlag von insgesamt knapp 20 % abgezogen und somit unter Anwendung angemessener kaufmännischer Vorsicht einen gerundeten Gesamtwert der Einbringungsanteile in Höhe von EUR 27.115.000,00 ermittelt. Die als Gegenleistung zu schaffenden Stück 14.500.000 Neuen Aktien, bewertet auf Basis der Diok-Unternehmensbewertung und unter Berücksichtigung eines rund 40 %igen Bewertungsaufschlags mit EUR 1,87 je Aktie, haben einen Gesamtwert von EUR 27.115.000,00 und entsprechen somit aufgrund des fixen Austauschverhältnisses von 464:1 (464 Neue Aktien für einen Geschäftsanteil im Nennwert von je EUR 1,00 an der QMD) dem Wert der Einbringungsanteile.

Es wurden keine anderen als in diesem Vorstandsbericht dargestellten Bewertungsmethoden verwandt.

Insgesamt hält der Vorstand den ermittelten Wert der Einbringungsanteile sowie den Wert der Gegenleistung und damit das Austauschverhältnis für angemessen.

IV.

Der Vorstand der Gesellschaft erstattet hiermit der Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht über die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses des Bezugsrechts im Rahmen des vorgenannten Beschlussvorschlags zur Sachkapitalerhöhung. Dabei gelten die im Abschnitt III. enthaltenen, für die Gesamttransaktion getroffenen Aussagen auch für diesen Bericht und gelten als dessen Bestandteil:

Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, die Erhöhung des Grundkapitals im Wege einer Sachkapitalerhöhung von EUR 250.000,00 um EUR 14.500.000,00 auf EUR 14.750.000,00 durch

Ausgabe von 14.500.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 zu beschließen.

Grundsätzlich steht den Aktionären bei einer Kapitalerhöhung ein gesetzliches Bezugsrecht zu (§ 186 Abs. 1 Satz 1 AktG). Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung jedoch vor, in dem Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 AktG auszuschließen.

Der Zweck der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss besteht darin, der Gesellschaft den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der QMD zu sichern, indem das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe der Neuen Aktien gegen Einbringung der Einbringungsanteile als Sacheinlage erhöht wird.

Der Zweck des vorgesehenen Bezugsrechtsausschlusses liegt im Interesse der Gesellschaft, der Bezugsrechtsausschluss ist zur Verwirklichung des Gesellschaftsinteresses geeignet und erforderlich und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen für die Aktionäre der Gesellschaft.

Das Austauschverhältnis und damit der Ausgabebetrag in Form des Wertes der Einbringungsanteile für die Neuen Aktien ist nicht zu Lasten der Aktionäre der Gesellschaft unangemessen.

1. Interesse der Gesellschaft an dem Bezugsrechtsausschluss

Der Zweck des vorgesehenen Bezugsrechtsausschlusses – Erwerb der Einbringungsanteile – liegt im Interesse der Gesellschaft. Dafür genügt es, wenn die an der Beschlussfassung beteiligten Organe aufgrund ihrer Abwägung davon ausgehen dürfen, dass die Sachkapitalerhöhung zum Besten der Gesellschaft und damit letztlich aller Aktionäre ist. Der Vorstand ist der Überzeugung, dass dies hier aufgrund folgender Erwägungen der Fall ist:

Für die Gesellschaft und die Aktionäre der Gesellschaft ergibt sich durch den Erwerb von 31.250 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,00, also von 100 % der Geschäftsanteile an der QMD, die Chance, ein deutlich schnelleres Wachstum des Unternehmens zu erreichen und damit attraktive und nachhaltige Dividenden zu erwirtschaften als dies möglich wären, wenn die Gesellschaft ohne einen solchen Erwerb ihren neuen Geschäftsbetrieb von Grund auf alleine aufbauen müsste. Insbesondere können nachfolgende, bereits unter Abschnitt III.1.c)(3) dieses Berichts aufgeführte Vorteile genutzt werden:

- Erwerb des Zugangs zum noch vor der ordentlichen Hauptversammlung am 21. September 2021 anzukaufenden Objekt in Velbert, zu in Aussicht stehenden Immobilienportfolios („Falcon“ und „OWL“), zur extensiven Immobilienpipeline und dem ausgeprägten Netzwerk und Know-how der QMD, um ein Immobilienportfolio der Gesellschaft unter Ausnutzung von Marktopportunitäten möglichst schnell auf- und zukünftig auch ausbauen zu können.
- Durch den Erwerb der QMD steigt zugleich die Wahrnehmung der Gesellschaft am Kapitalmarkt unmittelbar. Dies führt zu einem verbesserten Zugang zu Fremd- und Eigenkapital, der die Basis für den Geschäftsbetrieb und das zukünftige Wachstum der Gesellschaft ist. Somit können die bestehenden Marktchancen zeitnah genutzt und das Wachstum der Gesellschaft deutlich beschleunigt werden, was wiederum zu einer nachhaltigen Ertragsbasis in der Zukunft führt und somit das Unternehmensrisiko bei ggf. zu erwartenden Marktabschwüngen reduziert.
- Möglichkeit zur kurz- bis mittelfristigen Steigerung der wirtschaftlich relevanten Erfolgsparemeter der Gesellschaft, wie EBIT, NAV, Marktkapitalisierung und Börsenkurs.

2. Geeignetheit und Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses

Der Vorstand hält den Bezugsrechtsausschluss für geeignet und erforderlich, um den im Gesellschaftsinteresse liegenden Zweck zu erreichen. Geeignet ist der Bezugsrechtsausschluss deshalb, weil der Erwerb der Einbringungsanteile gegen Ausgabe der Neuen Aktien einen Bezugsrechtsausschluss voraussetzt. Der Bezugsrechtsausschluss ist auch erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen. Der Vorstand hat unter anderem folgende, mögliche Alternativen für die Strukturierung der Transaktion in seinen Überlegungen berücksichtigt, jedoch als nicht praktikabel oder weniger geeignet angesehen und verworfen:

a) Erwerb der Einbringungsanteile gegen Gegenleistung in Geld

Der mit einer Sachkapitalerhöhung verbundene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ließe sich vermeiden, wenn die von der Gesellschaft zu erbringende Gegenleistung als Geldleistung erbracht und die erforderlichen Mittel im Wege einer Barkapitalerhöhung unter Gewährung des Bezugsrechts beschafft bzw. refinanziert würden. Dieser Weg ist aber aus verschiedenen Gründen nicht gangbar:

Bei einer vollständig in Form von Barmitteln erbrachten Gegenleistung für die Einbringungsanteile würde ein Finanzierungsbedarf in einem Volumen entstehen (EUR 27.115.000,00), bei dem es völlig ausgeschlossen ist, dass eine Barkapitalerhöhung auch nur annähernd ein hinreichendes Zeichnungsvolumen erreicht hätte.

Um die Transaktion schnellstmöglich durchzuführen, damit die Gesellschaft ihren neuen Geschäftsbetrieb schnell aufnehmen und die hierdurch entstehenden Markkopportunitäten möglichst frühzeitig für sich selbst nutzen können wird, hätte zudem eine Brückenfinanzierung organisiert werden müssen, die im erforderlichen Umfang nicht zur Verfügung gestanden hätte; in jedem Fall wären die Konditionen einer solchen Kreditfazilität wirtschaftlich aller Voraussicht nach kaum zu vertreten gewesen. Hinzu tritt der Umstand, dass die Refinanzierung des aufgenommenen Fremdkapitals aufgrund von marktbezogenen Risiken oder anderen Gesichtspunkten scheitern könnte und die sich daraus ergebende Verschuldung – in Abhängigkeit vom Umfang der Bargegenleistung – für die Gesellschaft unvertretbar werden würde.

Zudem kann der Umfang der Zeichnung der Aktien und die Höhe des Bezugspreises im Rahmen einer Barkapitalerhöhung – jedenfalls bei dem Volumen, das hier erforderlich gewesen wäre – nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorausgesagt werden und wäre in besonderer Weise von Marktgegebenheiten zum Zeitpunkt der Umsetzung der Kapitalmaßnahme abhängig gewesen. Für die bestehenden Aktionäre der Gesellschaft wäre dieses Vorgehen nur dann vorteilhaft gewesen, wenn sie zur Vermeidung einer quotalen Verwässerung ihr jeweiliges Bezugsrecht ausgeübt hätten. Dies hätte für die Aktionäre aufgrund des erforderlichen Emissionsvolumens einen erheblichen Kapitaleinsatz bedeutet. Soweit die Aktionäre nicht zur Ausübung ihrer Bezugsrechte bereit gewesen wären, hätte die Barkapitalerhöhung am Kapitalmarkt platziert werden müssen. Dies hätte möglicherweise ein Platzierungsvolumen bedeutet, das besonders hoch gewesen wäre und das der Markt deshalb nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen aufgenommen hätte.

Schließlich wäre für die Durchführung einer Barkapitalerhöhung die Erstellung eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu billigenden Wertpapierprospektes erforderlich gewesen, was erhebliche zusätzliche Kosten für die Transaktion bedeutet und zu einer maßgeblichen zeitlichen Verzögerung der Transaktion geführt hätte, und befürchten ließ, dass die Einbringenden an der Durchführung der Transaktion kein Interesse mehr gezeigt hätten.

b) Gemischte Sach- und Barkapitalerhöhung mit gekreuztem Bezugsrechtsausschluss

Der Vorstand hat auch erwogen, anstelle einer reinen Sachkapitalerhöhung eine gemischte Sach- und Barkapitalerhöhung unter gekreuztem Bezugsrechtsausschluss durchzuführen. Die Gesellschaft würde hier die den Einbringenden geschuldeten Neuen Aktien zwar weiterhin durch eine Sachkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss der übrigen Aktionäre schaffen. Die Verwässerung der Beteiligungsquote der übrigen Aktionäre würde jedoch dadurch ausgeschlossen, dass parallel eine Barkapitalerhöhung durchgeführt wird, zu der nur die übrigen Aktionäre zugelassen werden und deren Volumen sicherstellt, dass die Beteiligungsquote der übrigen Aktionäre bei Ausübung ihrer Bezugsrechte insgesamt nicht verwässert. Um eine Wahrung der Beteiligungsverhältnisse sicherzustellen, müsste eine derartige parallele Barkapitalerhöhung ein signifikantes Volumen haben. Der Vorstand geht davon aus, dass es nahezu ausgeschlossen ist, dass eine solche parallele Barkapitalerhöhung auch nur annähernd das erforderliche Zeichnungsvolumen erreicht hätte.

Zudem hätte ein solches Vorgehen wiederum die Erstellung eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligten Wertpapierprospektes erfordert und damit bereits die erwähnte zusätzliche Kostenlast und den Zeitverlust begründet.

c) Verschmelzung der QMD auf die Gesellschaft

Eine Verschmelzung der QMD auf die Gesellschaft kommt nicht in Betracht, da die QMD als selbständige Gesellschaft fortbestehen soll und damit insbesondere auch die Pflichten und Verbindlichkeiten der QMD bei ihr verbleiben und nicht auf die Gesellschaft übergehen sollen. Ferner hätte eine Verschmelzung der QMD auf die Gesellschaft unter Zugrundelegung eines Verschmelzungsverhältnisses, das dem hier zugrunde gelegten Austauschverhältnis entspricht, zur gleichen anteilmäßigen Verwässerung außenstehender Aktionäre der Gesellschaft geführt, sodass die Verschmelzung gegenüber einer Sachkapitalerhöhung insoweit also keine zusätzlichen Vorteile begründet hätte.

d) Ausgliederung der QMD auf die Gesellschaft

Eine Ausgliederung der QMD auf die Gesellschaft kam ebenfalls nicht in Betracht. Gegen die Ausgliederung des Vermögens der QMD sprechen dieselben Gründe wie gegen eine Verschmelzung. Dagegen bestünde zwar bei einer Ausgliederung QMD (anders als bei einer Verschmelzung) die QMD als selbstständige Gesellschaft fort, und es würden auch keine Pflichten und Verbindlichkeiten der QMD auf die Gesellschaft übergehen. Allerdings brächte die Ausgliederung der QMD (wie die Verschmelzung) gegenüber einer Sachkapitalerhöhung insoweit keine zusätzlichen Vorteile, als die außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft in gleicher Weise verwässert werden würden wie durch die hier vorgesehene Sachkapitalerhöhung.

3. Auswirkungen der Sachkapitalerhöhung auf die Aktionärsstruktur der Gesellschaft

Die Durchführung der Sachkapitalerhöhung mittels der von der ordentlichen Hauptversammlung zu beschließenden Erhöhung des Grundkapitals und der Ausgabe der Neuen Aktien führen zu einer Änderung der Aktionärsstruktur. Die Einbringenden erwerben mit Zeichnung von Stück 14.500.000 neuen Diok-Aktien eine Beteiligung im Umfang von rund 98,31 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Im Detail stellt sich die Verteilung der Neuen Aktien auf die Einbringenden wie folgt dar:

Name/Firma	Wohnort/Sitz	Stück Neue Aktien	Beteiligung an Gesellschaft in %
Diok Capital GmbH	Köln	4.350.464	ca. 29,50 %
D & D Capital GmbH	Mülheim an der Ruhr	4.350.000	ca. 29,49 %
Ruhrwert Investitionsgesellschaft mbH	Oberhausen	580.000	ca. 3,93 %
Rock-Estate GmbH	Hanau	579.536	ca. 3,93 %
Wall Street MNS GmbH	Köln	232.000	ca. 1,57 %
Fox Opportunities GmbH	Hamburg	2.900.000	ca. 19,66 %
Florian Funken	Pulheim	116.000	ca. 0,79 %
Daniel Grosch	Köln	1.392.000	ca. 9,44 %

Die Sachkapitalerhöhung führt somit zu einer maximalen Verwässerung der Beteiligungsquoten (sog. quotale Verwässerung) der übrigen Aktionäre der Gesellschaft auf insgesamt nur noch rund 1,69 %.

Aufgrund der Angemessenheit des Austauschverhältnisses und des Ausgabebetrages in Form des Wertes der Einbringungsanteile für die Neuen Aktien erfolgt aber keine wirtschaftliche Verwässerung zu Lasten der Aktionäre der Gesellschaft.

4. Erwerb von Neuen Aktien durch Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft

Die Geschäftsanteile an der Diok Capital GmbH werden zu 100 % von dem alleinigen Mitglied des Vorstands der Gesellschaft, Herrn Daniel Grosch, gehalten. Die Diok Capital GmbH wird bei Durchführung der Sachkapitalerhöhung 4.350.464 Neue Aktien gegen Einbringung von 9.376 Einbringungsanteilen übernehmen. Daneben wird Herr Daniel Grosch persönlich bei Durchführung der Sachkapitalerhöhung 1.392.000 Neue Aktien gegen Einbringung von 3.000 Einbringungsanteilen übernehmen. Somit wird Herr Daniel Grosch bei Durchführung der Sachkapitalerhöhung unmittelbar und mittelbar ca. 38,93 % der Neuen Aktien übernehmen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft, Herr Florian Funken, wird bei Durchführung der Sachkapitalerhöhung persönlich 116.000 Neue Aktien gegen Einbringung von 3.000 Einbringungsanteilen, also unmittelbar ca. 0,79 % der Neuen Aktien übernehmen.

Im Übrigen werden im Fall der Durchführung der Sachkapitalerhöhung weder auf Rechnung des Vorstands noch auf Rechnung eines Aufsichtsratsmitglieds Aktien übernommen werden. Weder der Vorstand noch ein Mitglied des Aufsichtsrats haben sich einen besonderen Vorteil oder für die mit der Durchführung der Sachkapitalerhöhung verbundene wirtschaftliche Neugründung oder ihre Vorbereitung eine Entschädigung oder Belohnung ausbedungen.

5. Angemessenheit des Austauschverhältnisses und Begründung des Ausgabebetrags

Der Vorstand hat die Bewertung der zu erwerbenden Einbringungsanteile auf der Grundlage der in seinem Auftrag erstellten und von ihm selbst geprüften QMD-Unternehmensbewertung vorgenommen und dabei einen Wert der Einbringungsanteile von EUR 27.115.000,00 festgelegt. Die als Gegenleistung zu schaffenden Stück 14.500.000 Neuen Aktien, bewertet auf Basis des oben beschriebenen Wertes von EUR 1,87 je Neue Aktie, haben einen Gesamtwert von EUR 27.115.000,00 und entsprechen somit aufgrund des fixen Austauschverhältnisses von 464:1 (464 Neue Aktien für einen Geschäftsanteil im Nennwert von je EUR 1,00 an der QMD) dem Wert der Einbringungsanteile.

Insgesamt hält der Vorstand den ermittelten Wert der Einbringungsanteile sowie den Wert der Gegenleistung und damit das Austauschverhältnis für angemessen.

Köln, im August 2021

Diok One AG
Der Vorstand